

Die Anwendung der IFRS Accounting Standards (IFRS) für den Jahresabschluss in Österreich

Diskussionspapier

**des Instituts für Facharbeit der Kammer
der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen**

4. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Executive Summary	5
1. Hintergrund und Zielsetzung	7
2. Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss	8
3. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses	10
3.1. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht	10
3.1.1. Arten der steuerlichen Gewinnermittlung	10
3.1.2. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen	11
3.1.3. Einheitsbilanz	11
3.2. Steuerbemessung ohne UGB-Jahresabschluss – Handlungsoptionen für den Gesetzgeber	12
3.2.1. IFRS-Jahresabschluss und steuerliche Gewinnermittlung	12
3.2.2. Lösung 1: „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung	12
3.2.3. Lösung 2: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht	14
3.2.4. Lösung 3: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften	15
3.3. Bewertung der Lösungsansätze	16
3.3.1. Lösung 1 („Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung)	16
3.3.2. Lösung 2 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht)	17
3.3.3. Lösung 3 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften)	17
3.4. Empfehlung	18
4. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses	18
4.1. Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutzfunktion nach geltendem Recht	18
4.2. Prämissen und Ziele für eine Zulassung der IFRS	18
4.3. Mögliche Lösungsansätze für die Ausschüttungsbemessung	19
4.3.1. IFRS-Jahresabschluss und Ausschüttungsbemessung	19
4.3.2. Grundsätzliche Methoden der Ausschüttungsbemessung	19
4.3.3. Vollständige und partielle Überleitung	20
4.4. Vorschlag für die Ausschüttungsbemessung bei einem IFRS-Jahresabschluss	21
4.4.1. Überblick	21
4.4.2. Festlegung der Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss	22
4.4.3. Zusätzliche Absicherung der Gläubigerschutzqualität durch eine Generalklausel?	24
4.4.4. Ausschüttungssperren aus Buchungen im sonstigen Ergebnis (OCI)	25
4.4.5. Zwischenergebnis	26
4.4.6. Gliederung des Eigenkapitals	26
4.4.7. Ermittlung des ausschüttbaren Betrages	28
4.4.8. Darstellung der Überleitung zum ausschüttbaren Betrag	28

4.5. Zusammenfassung und Empfehlung	29
5. Wechselwirkungen mit anderen Bestimmungen	29
5.1. Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf andere Regelungsbereiche	29
5.2. Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG	30
5.3. Kennzahlen nach § 23 und § 24 URG	30
5.4. Angaben zum negativen Eigenkapital	32
5.5. Insolvenztatbestand nach § 67 IO	33
5.6. Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)	33
5.7. Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)	33
6. Übergangsbestimmungen und Rückkehr zum UGB-Abschluss	34
7. Überlegungen zum Anwendungsbereich des Wahlrechts	34

Vorwort

Die Frage, ob als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses österreichischer Unternehmen neben den im Unternehmensgesetzbuch (UGB) kodifizierten Rechnungslegungsregeln auch jene der IFRS Accounting Standards (IFRS) zugelassen werden sollen, wird spätestens seit der Einführung der IFRS in der EU¹ regelmäßig diskutiert. Auf Grund der zentralen Funktionen des Jahresabschlusses im österreichischen Gesellschafts- und Steuerrecht galt ein solcher Schritt bisher als schwer umsetzbar.

Einzelne Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben allerdings das Thema wieder mehr in den Fokus gerückt; hervorzuheben sind hier insbesondere die Regeln zur Sicherstellung einer weltweiten Mindestbesteuerung,² die grundsätzlich auf nach den IFRS erstellten Abschlüssen aufbauen. Darüber hinaus haben die bestehenden Überlegungen in Österreich zuletzt auch durch die Diskussion in Deutschland, die IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung anzuerkennen, weiteren Auftrieb erhalten.³ Nicht zuletzt enthält das von der aktuellen Bundesregierung herausgegebene Regierungsprogramm die Absichtserklärung, im UGB ein Wahlrecht zur Aufwertung von Grund und Boden auf den Verkehrswert bzw. zur Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen zu implementieren, was eine weitere Annäherung der österreichischen Rechnungslegungsgrundsätze an die IFRS bedeuten würde.⁴

Im Rahmen der Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) besteht bereits seit 2021 eine Arbeitsgruppe, die sich mit den fachlichen Fragen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss befasst. Im Jahr 2023 beschloss das Institut für Facharbeit der KSW, in die Arbeiten zu diesem Thema mehrere Fachsenate unter der Leitung des Fachsenats für Unternehmensberichterstattung einzubeziehen.⁵ Die Gruppe der beteiligten Personen umfasste Expertinnen und Experten aus dem Bereich Steuer-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht mit Vertreterinnen und Vertretern sowohl aus dem Berufsstand als auch aus dem akademischen Bereich. Die Arbeiten finden in Abstimmung mit dem Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) statt, der seinerseits eine Arbeitsgruppe zur Diskussion dieses Themenbereichs eingerichtet hat.

Dieses Diskussionspapier soll eine fachlich fundierte Antwort auf die wesentlichen mit der Zulassung der IFRS im Jahresabschluss einhergehenden Fragen geben. Bei einigen Themenbereichen schlägt das Diskussionspapier mehrere alternative Lösungen vor und stellt die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösung dar.

Dieses Diskussionspapier soll die fachliche und politische Diskussion zur Zulassung der IFRS in Österreich weiter vorantreiben, mit dem Ziel, eine für die Unternehmen und die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich sinnvolle Lösung zu finden. Gerne bringen wir die Ergebnisse aus diesem Diskussionspapier und unsere fachliche Meinung in diese Diskussion ein.

Wien, am 4. Dezember 2025

¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 („IAS-VO“).

² Vgl. Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG), BGBl. I Nr. 187/2023.

³ Vgl. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland, Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung, März 2025.

⁴ Vgl. Österreichische Bundesregierung, Regierungsprogramm 2025–2029, 2025, 45.

⁵ Fachsenat für Steuer- und Sozialrecht, Fachsenat für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht & Corporate Governance und Fachsenat für Unternehmensberichterstattung.

Executive Summary

Zielsetzung

Das Ziel dieses Diskussionspapiers ist es zu untersuchen, ob in Österreich zusätzlich zum Regelwerk des UGB die International Financial Reporting Standards (IFRS) für die Aufstellung des Jahresabschlusses zugelassen werden sollen und wie ein solches Wahlrecht sinnvoll gestaltet werden könnte. Das Diskussionspapier zielt darauf ab, Anforderungen zu identifizieren, die eine solche Maßnahme mit sich bringt, und Lösungen zu finden, die erforderlich sind, um die steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Funktionen des Jahresabschlusses zu erhalten.

Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Ein zentrales Argument für die Zulassung der IFRS ergibt sich daraus, dass viele österreichische Unternehmen, darunter ein Großteil der Tochtergesellschaften internationaler Konzerne, bereits die IFRS für ihre Konzernberichterstattung anwenden. Die zusätzliche Anforderung, einen Jahresabschluss nach dem UGB aufzustellen, sehen viele dieser Unternehmen als eine reine Compliance-Notwendigkeit ohne weiteren Nutzen an. Die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss würde diesen administrativen Aufwand vermindern, aber auch den aus den unterschiedlichen Rechnungslegungsregeln entstehenden Erklärungsbedarf beseitigen. Ein weiteres Argument betrifft die bessere internationale Vergleichbar- und Verständlichkeit, die besonders für Unternehmen von Bedeutung sind, die international tätig sind bzw. ihre Finanzierung grenzübergreifend beschaffen. Dies würde vor allem auch Start-ups und Wachstumsunternehmen zugutekommen. Das Wahlrecht räumt den Unternehmen die Möglichkeit und den Entscheidungsspielraum ein, die Vor- und Nachteile im Einzelfall abzuwägen und die jeweils sinnvolle Alternative zur Finanzberichterstattung zu nutzen.

Die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss bringt aber auch Nachteile mit sich: IFRS-Abschlüsse erfordern im Vergleich zu UGB-Abschlüssen in der Regel detailliertere Angaben und – damit verbunden – einen höheren Erstellungsaufwand. Zudem bestehen Bedenken, dass die Einführung eines Wahlrechts zur Anwendung der IFRS einen gewissen Anwendungsdruck erzeugen könnte.

Lösungen für die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses

Eine der zentralen Fragen der Einführung der IFRS für den Jahresabschluss betrifft die Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Das geltende Steuerrecht sieht die steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen vor (§ 4 Abs. 1 EStG). Ein UGB-Jahresabschluss ist für die steuerliche Gewinnermittlung nicht zwingend erforderlich.

Im Falle der Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses sollte die steuerliche Gewinnermittlung (weiterhin) auf Grundlage von Steuerbilanzen erfolgen. Dadurch können die geltenden steuerlichen (und diesen in vielen Fällen zugrundeliegenden unternehmensrechtlichen) Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beibehalten werden. Die Überleitung des Gewinns/Verlusts gemäß IFRS-Jahresabschluss auf ein steuerliches Ergebnis wäre nicht erforderlich.

Die Ermittlung des steuerlichen Gewinns nach dem geltenden Gewinnermittlungsrecht (§§ 4 bis 14 EStG) erfordert – wenn überhaupt – nur geringfügige legislative Eingriffe, ist weniger komplex als andere Lösungsmöglichkeiten und konterkariert nicht das Ziel der Vereinfachung des Steuerrechts.

Wir empfehlen aber, die Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses dazu zu nutzen, das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu überarbeiten, die Gewinnermittlungen nach

§ 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenzufassen, weitere Annäherungen der steuerrechtlichen an die unternehmensrechtliche Gewinnermittlung vorzunehmen und das Verhältnis der beiden Regelwerke zueinander neu zu ordnen. So könnte die bisher herrschende formelle Maßgeblichkeit durch die materielle Maßgeblichkeit ersetzt und eine Entkoppelung der steuerlichen und der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen umgesetzt werden.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Sicherstellung der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses. Das österreichische Gesellschaftsrecht sieht vor, dass Dividenden nur aus den im Jahresabschluss ausgewiesenen ausschüttbaren Gewinnen gezahlt werden dürfen, wobei bestimmte Ausschüttungssperren zu berücksichtigen sind. Wenn die IFRS für den Jahresabschluss zugelassen werden, müssen zusätzliche Mechanismen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Gläubigerschutzfunktion in einer dem UGB-Jahresabschluss vergleichbaren Qualität gewahrt bleibt.

Das Diskussionspapier schlägt vor, eine partielle Überleitungsrechnung zu verwenden, welche durch taxativ aufgezählte, aus den Rechnungslegungsmethoden der IFRS abgeleitete Ausschüttungssperren eine mit dem Status quo vergleichbare Gläubigerschutzqualität sicherstellt. Eine Implementierung dieser Überleitungsrechnung unmittelbar im Jahresabschluss mittels einer ausschüttungsgespernten Rücklage könnte zur zusätzlichen Transparenz der Ausschüttungsermittlung beitragen.

Andere mögliche Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Neben den Herausforderungen im Bereich der Steuer- und Ausschüttungsbemessung beschäftigt sich das Diskussionspapier auch mit den Auswirkungen der IFRS-Zulassung auf andere rechtliche Anforderungen, die vor allem der Früherkennung von Unternehmenskrisen bzw. der Insolvenzvermeidung dienen. Beispiele für solche Schutzmechanismen sind die Anzeigepflicht bei Verlust von mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder die sog. URG-Kennzahlen, die jeweils die gesetzlichen Vertreter dazu bringen sollen, rechtzeitig angemessene Sanierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Die nähere Analyse zeigt, dass auch ein IFRS-Jahresabschluss diese Funktionen – bei entsprechenden, im Umfang überschaubaren Anpassungen – erfüllen kann.

Schlussfolgerung

Das Diskussionspapier kommt zu dem Schluss, dass die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss als Wahlrecht für Unternehmen einen sinnvollen Schritt zur Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich darstellen kann. Es zeigt dabei auch die erforderlichen Maßnahmen auf, die sicherstellen, dass diese Änderung zu keiner Beeinträchtigung der bewährten Steuer- und Gläubigerschutzsysteme führt. Darüber hinaus zeigt das Diskussionspapier, dass die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auch eine gute Gelegenheit für die sinnvolle Weiterentwicklung sowohl des Steuer- als auch des Gesellschaftsrechts in Österreich darstellen kann.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) hat für die im UGB kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften einen wesentlichen Schritt in Richtung Verbesserung der Vergleichbarkeit, der Verständlichkeit und der Relevanz der für den Jahresabschluss geforderten Informationen gebracht und damit zu einer „Modernisierung“ der Rechnungslegung in Österreich beigetragen.⁶ Die Grundlagen dafür ergaben sich aus der davor überarbeiteten EU-Bilanzrichtlinie,⁷ aber auch aus Vorschlägen des AFRAC.⁸

Als möglicher weiterer Schritt zur „Modernisierung“ der Rechnungslegung steht nun zur Diskussion, als Wahlrecht auch die von der EU übernommenen IFRS als Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss zuzulassen. Ein solcher Schritt ist innerhalb des EU-Rechtsrahmens zulässig, weil die IAS-VO den EU-Mitgliedstaaten das Wahlrecht einräumt, den ansässigen Kapitalgesellschaften zu gestatten oder vorzuschreiben, den Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen.⁹

Eine vergleichbare Diskussion findet derzeit auch in Deutschland statt. Dort hat sich das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) im Jahr 2023 mit dem Bundesministerium der Justiz auf eine Evaluierung der möglichen Anwendung der IFRS in Deutschland verständigt. Diese Evaluierung erfolgte bisher vor allem durch eine auf zwei Stufen angelegte Stakeholder-Befragung. Zusammenfassend resultierte daraus die Erkenntnis, dass insbesondere die bereits im Konzernabschluss nach den IFRS bilanzierenden Unternehmen („IFRS-Anwender“) bzw. viele kapitalmarktorientierte Unternehmen einer Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss aufgeschlossen gegenüberstehen, während die ausschließlich nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzierenden Unternehmen die Anwendung eher skeptisch sehen.¹⁰

Die Umsetzung des Wahlrechts der IAS-VO durch die EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten zeigt ein sehr uneinheitliches Bild. Wie Österreich haben die meisten Mitgliedstaaten für den Konzernabschluss nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS umgesetzt.¹¹ Die Umsetzung der Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss fällt unterschiedlich aus. Einige Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland, erlauben die Anwendung bisher nicht, während eine größere Anzahl die Anwendung der IFRS ermöglichen bzw. teilweise sogar verpflichtend vorsehen. Einzelne Mitgliedstaaten machen die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss von bestimmten Sachverhalten abhängig, beispielsweise der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder der Frage, ob das Unternehmen in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen ist.¹²

Ziel dieses Diskussionspapiers ist es, das Ergebnis unserer Diskussion darüber, ob die wahlweise Zulassung der von der EU übernommenen IFRS als Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses eine sinnvolle Maßnahme zur weiteren Modernisierung

⁶ Vgl. Erläuterung I. Allgemeiner Teil lit. B.

⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

⁸ Vgl. Diskussionspapier „Modernisierung der Rechnungslegung“ der Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“, veröffentlicht am 17. Juli 2008, abrufbar unter https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Mod_Verein_h_Diskussionspapier_Juni08.pdf.

⁹ Vgl. Artikel 5 IAS-VO.

¹⁰ Vgl. den in Fn. 3 angeführten Bericht.

¹¹ Für Österreich siehe § 245a UGB.

¹² Vgl. die [Übersicht](#) „Overview of the use of options provided in the IAS Regulation (1606/2002) in the EU“.

der Rechnungslegung in Österreich darstellen und wie eine zweckmäßige Umsetzung in Österreich erfolgen könnte, in einem Dokument zusammenzufassen und damit die weitere Diskussion zu diesen Fragen zu unterstützen.

Im Einzelnen geht das Diskussionspapier auf folgende Fragen näher ein:

- Welche Gründe sprechen für und welche gegen eine Zulassung der IFRS als alternative Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss?
- Wie wirkt sich die Zulassung der IFRS auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses aus, und welche Maßnahmen sind für die Aufrechterhaltung dieser Funktion erforderlich?
- Wie wirkt sich die Zulassung der IFRS auf die Ausschüttungsbemessungs- bzw. die Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses aus, und welche Maßnahmen sind für die Aufrechterhaltung dieser Funktionen erforderlich?
- Welche weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind von einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss betroffen, und welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang erforderlich?

Spezielle Themenbereiche bei bestimmten Wirtschaftssektoren, z.B. bei Banken und Versicherungsunternehmen, sind in diesem Diskussionspapier nur teilweise berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Diskussion wird es erforderlich sein, auch konkrete Überlegungen über die Auswirkungen einer Zulassung der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze bei diesen Sektoren und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen anzustellen.

2. Gründe für und gegen die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss

Für eine Zulassung der Aufstellung des Jahresabschlusses nach den IFRS sprechen folgende Gründe:

- In Österreich bestehen zahlreiche Unternehmen, deren finanzielle Berichterstattung und Unternehmenssteuerung ausschließlich auf Basis des nach den IFRS ermittelten Zahlenwerks erfolgt. Dabei handelt es sich sowohl um Muttergesellschaften, die einen Konzernabschluss verpflichtend oder freiwillig nach den IFRS aufstellen, als auch um Tochtergesellschaften österreichischer oder internationaler Unternehmen, deren Konzernberichterstattung auf Basis der IFRS erfolgt. Der erforderliche Jahresabschluss nach dem UGB stellt in diesen Fällen regelmäßig nur eine „Compliance-Übung“ ohne wesentlichen zusätzlichen Nutzen dar. Die Möglichkeit, für den Jahresabschluss weitgehend dasselbe Zahlenwerk und dieselben Angaben wie für die Konzernberichterstattung zu verwenden, würde für diese Unternehmen eine maßgebliche Vereinfachung bedeuten.
- Die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden führt zu abweichenden finanziellen Eckdaten und Unternehmenskennzahlen, was einen Erklärungsbedarf beispielsweise gegenüber Aufsichtsorganen, Gesellschaftern oder anderen Kapitalgebern und allgemein gegenüber der Öffentlichkeit verursacht. Die Verwendung derselben Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahres- und für den Konzernabschluss würde ein einheitliches Zahlenwerk im Unternehmen ermöglichen und voneinander abweichende finanzielle Kennzahlen vermeiden.
- Start-up- und Wachstumsunternehmen haben vor allem bei internationalen Kapitalgebern regelmäßig Schwierigkeiten, die nach dem UGB aufgestellten Jahresabschlüsse in Finanzierungsrunden zu verwenden. Bei einem Wahlrecht zur Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss könnten sie ihren Jahresabschluss von Beginn an bzw. ab einer frühen Wachstumsphase nach den IFRS aufstellen. Dies würde die Kommunikation wesentlich erleichtern bzw. die Aufstellung eines zusätzlichen IFRS-Abschlusses vermeiden.

- Auf Fremdfinanzierung und damit verbundene Ratings angewiesene Unternehmen erzielen mit IFRS-Abschlüssen bessere Ratingergebnisse und damit günstigere Finanzierungsbedingungen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Finanzierung auf internationalen Märkten erfolgen soll.¹³
- In den vergangenen 10 bis 20 Jahren haben sich die Ausbildung und die Erfahrung sowohl bei der Aufstellung von IFRS-Abschlüssen als auch bei deren Analyse und Prüfung wesentlich weiterentwickelt. Die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss ist daher nicht mehr mit dem bei Einführung der IFRS im Jahr 2005 verbundenen Schulungsbedarf verbunden. Auch würde die Anwendung der IFRS den grenzübergreifenden Einsatz bzw. Austausch von mit der Erstellung, Analyse oder Prüfung der Abschlüsse befassten Fachkräften wesentlich erleichtern, weil die Rechnungslegungsregeln der IFRS im Gegensatz zu jenen nach dem UGB international bekannt sind.
- Das Wahlrecht zur Anwendung der IFRS kann auch zu einem mittelbaren Vorteil für Unternehmen führen, die selbst nicht die IFRS anwenden: Um die Unterschiede zwischen UGB und IFRS und damit die erforderlichen Überleitungen möglichst gering zu halten, gab es in der Vergangenheit regelmäßig die Bestrebung, die Auslegung der UGB-Bilanzierungsregeln möglichst an den IFRS-Bestimmungen zu orientieren. Dies zwang UGB-Bilanzierer zur Anwendung von „De-facto-IFRS-Regelungen“. Ein befreiender IFRS-Jahresabschluss könnte diesen Anpassungsdruck vermindern.

Neben den Auswirkungen auf die Steuerbemessungs- und die Ausschüttungsbemessungsfunktion des UGB-Jahresabschlusses bzw. den daraus entstehenden Anpassungserfordernissen zeigte die Diskussion auch Argumente auf, die gegen eine wahlweise Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss sprechen:

- Die Erstellung eines Jahresabschlusses nach den IFRS erfordert im Vergleich zu einem UGB-Abschluss einen höheren Arbeitsaufwand, der vor allem aus dem größeren Umfang der Angaben im IFRS-Anhang resultiert. Eine maßgebliche Verminderung dieser Angabeerfordernisse ermöglicht allerdings der vom IASB im Jahr 2024 veröffentlichte Standard „IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“. Nach diesem Standard können Tochterunternehmen von nach den IFRS berichtenden Konzernen unter bestimmten Voraussetzungen die Angaben im Anhang auf einen geringeren Umfang einschränken. Die Übernahme dieses Standards in EU-Recht ist noch nicht beschlossen. Die EFRAG hat allerdings eine positive Empfehlung zur Übernahme veröffentlicht.¹⁴ Im Zusammenhang mit dem größeren Umfang der Angabeerfordernisse nach den IFRS fand auch eine Diskussion des Vorschlages statt, die Zulassung der IFRS im Jahresabschluss auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu beschränken und für Angaben im Anhang weiterhin die UGB-Anforderungen vorzusehen bzw. dies als Vereinfachungswahlrecht zu gestalten. Diese Kombination aus IFRS und UGB-Regeln würde auf

¹³ Zahlreiche empirische Studien zeigen, dass IFRS-Abschlüsse zu günstigeren Finanzierungsbedingungen führen können, insbesondere bei international orientierter Fremdfinanzierung; siehe hierzu etwa: *Bertrand, J./de Brebisson, H./Burietz, A.*, Why Choosing IFRS? Benefits of Voluntary Adoption by European Private Companies, *International Review of Law and Economics* 65 (2021), Art. 105968; *Cameran, M./Campa, D.*, Voluntary IFRS Adoption by Unlisted European Firms: Impact on Earnings Quality and Cost of Debt, *The International Journal of Accounting* 55 (2020), Art. 2050013; *Bassemir, M.*, Why Do Private Firms Adopt IFRS?, *Accounting and Business Research* 48 (2017), 237–263; *Balsmeier, B./Vanhaverbeke, S.*, International Financial Reporting Standards and Private Firms' Access to Bank Loans, *European Accounting Review* 27 (2016), 75–104; *Florou, A./Kosi, U.*, Does Mandatory IFRS Adoption Facilitate Debt Financing?, *Review of Accounting Studies* 20 (2015), 1407–1456; *Kim, J.-B./Tsui, J./Yi, C. H.*, The Voluntary Adoption of International Accounting Standards and Loan Contracting Around the World, *Review of Accounting Studies* 16 (2010), 779–811.

¹⁴ EFRAG's Draft Letter to the European Commission Regarding Endorsement of IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures, siehe <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-seeks-comments-on-its-draft-endorsement-advice-on-the-reduced-disclosure-standard-for>.

Grund der z.T. unterschiedlichen Konzepte und Methoden allerdings zahlreiche zusätzliche Angaben erfordern, wie z.B. Angaben zu Finanzinstrumenten oder Leasingverhältnissen. Weil dabei nicht alle IFRS-(Angabe-)Vorschriften eingehalten werden, dürfte dieser Abschluss auch nicht als „IFRS-Abschluss“ bezeichnet werden. Im Ergebnis führte die Diskussion zur Erkenntnis, dass ein solcher „Mischansatz“ keine sinnvolle Lösung darstellt.

- Ein möglicher Nachteil könnte sich auch daraus ergeben, dass ein IFRS-Jahresabschluss, auch wenn keine formelle Maßgeblichkeit für die Steuerbemessung besteht (siehe Abschnitt 3.), faktisch dennoch durch steuerliche Regelungen beeinflusst wird. Was bisher im Jahresabschluss nach dem UGB als „umgekehrte Maßgeblichkeit“ zu einer Einschränkung der Informationsfunktion geführt hat, könnte – wenn auch in abgeschwächter Form – ebenfalls Rückwirkungen auf einen nach den IFRS aufgestellten Jahresabschluss haben. Um eine steuerliche Zielsetzung zu verfolgen, könnte es erforderlich sein, bereits im IFRS-Abschluss Wahlrechte oder Ermessensentscheidungen auf bestimmte (zulässige) Weise auszuüben. Dies kann der nach den IFRS geforderten Objektivität des Abschlusses widersprechen. Bei Anwendung der in Abschnitt 3.4. dargestellten Empfehlung schätzen wir dieses Risiko allerdings als sehr gering ein.
- Die oben zitierten Umfragen in Deutschland ergaben Bedenken, dass ein Wahlrecht zu einem „faktischen Zwang“ zur Anwendung der IFRS für einzelne Unternehmen oder Unternehmen in bestimmten Branchen führen könnte. Diese Bedenken bestehen vor allem bei nach dem HGB bilanzierenden Versicherungsunternehmen.¹⁵

Nicht alle genannten Gründe sind für alle Unternehmen gleich relevant. Ein zentraler Punkt des Vorschlages ist, dass die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss als Wahlrecht gestaltet werden soll. Die Vielfalt an Unternehmen unterschiedlicher Größe, Finanzierung, Gesellschafterstruktur und Governance und die damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an Zweck und Umfang der Rechnungslegung dieser Unternehmen verlangen nach einem weiteren Spektrum an Regelwerken. Die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss als Wahlrecht kann diesen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden.¹⁶ Ein solches Wahlrecht stellt eine Erweiterung des unternehmerischen Entscheidungsspielraumes dar und überlässt es der Unternehmensleitung und den Aufsichtsorganen, den Jahresabschluss nach den für das Unternehmen geeignetsten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

3. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Steuerbemessungsfunktion des Jahresabschlusses

3.1. Steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht

3.1.1. Arten der steuerlichen Gewinnermittlung

Grundsätzlich erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung in Österreich mittels Betriebsvermögensvergleichs (§ 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 Abs. 1 EStG). Bei kleinen Unternehmen kann der steuerliche Gewinn auch in Form von Pauschalierungen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden.

¹⁵ Vgl. den in Fn. 3 angeführten Bericht, Rz 81 ff.

¹⁶ Vgl. *Buchberger/Hirschböck/Kerschbaumer* in *Mittelbach-Hörmanseder/Schiebel* (Hrsg.), *Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung*, Festschrift für *Romuald Bertl*, 2021, 843.

3.1.2. Steuerliche Gewinnermittlung auf Basis von Steuerbilanzen

Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wird in § 4 Abs. 1 EStG geregelt. Der steuerliche Gewinn wird dabei als Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem steuerlichen Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres definiert. Die Feststellung des Stands des steuerlichen Betriebsvermögens erfolgt durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva gemäß den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 EStG in Steuerbilanzen.

Das gilt auch für rechnungslegungspflichtige, unter § 5 Abs. 1 EStG fallende Steuerpflichtige, die die Wahlrechte, welche durch die Regelungen der §§ 4 bis 14 EStG eröffnet werden, unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) auszuüben haben.¹⁷

Für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG bewirkt die bei dieser Gewinnermittlungsart geltende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen GoB, dass diese Grundsätze – innerhalb des von den steuerlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmens – bei der Erstellung der Steuerbilanz zusätzlich zu beachten sind. So sind beispielsweise auch steuerlich Rückstellungen zwingend zu bilden oder eine Teilwertabschreibung vorzunehmen, wenn eine solche Verpflichtung für den nach dem Regelwerk des UGB aufgestellten Jahresabschluss gilt.¹⁸ Die Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 EStG ändert aber nichts daran, dass die steuerliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ausschließlich auf Grund von Steuerbilanzen erfolgt.¹⁹ Nach dem UGB aufgestellte Jahresabschlüsse, die ein rechnungslegungspflichtiger Steuerpflichtiger nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen erstellen muss, haben in rechtlicher Hinsicht somit keine unmittelbare Steuerbemessungsfunktion, sondern sind Grundlage für die Steuerbilanzen.

In der Praxis erstellen viele rechnungslegungspflichtige Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen (§ 23 EStG), keine gesonderten Steuerbilanzen, mit Ausnahme von Konzerngesellschaften, die „Tax Ledgers“ vorbereiten. Die Steuerbilanzen ergeben sich aus den der Abgabenbehörde gemäß § 44 Abs. 1 EStG vorzulegenden UGB-Jahresabschlüssen und den (außerbilanziell erfolgenden) steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnungsposten (§ 44 Abs. 2 EStG).

3.1.3. Einheitsbilanz

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen 15 Jahren unter dem Arbeitstitel „Einheitsbilanz“ wiederholt Angleichungen der unternehmensrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlungsregeln vorgenommen. Mit dem RÄG 2010 und dem RÄG 2014 erfolgten Anpassungen der unternehmensrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bilanzansatzes (z.B. derivativer Firmenwert, Aufwendungen für Erweitern und Ingangsetzen des Betriebes) und der Bewertung (z.B. Abschaffung der antizipierten Abschreibung im Umlaufvermögen). Dabei ist zu erwähnen, dass Anpassungen der unternehmensrechtlichen Bestimmungen nur innerhalb der Grenzen der EU-Bilanzrichtlinie möglich sind.

Die Harmonisierung zwischen Unternehmens- und Steuerrecht erfolgt aus beiden Richtungen. So ist auch das Steuerrecht in jüngerer Vergangenheit mit der Zulassung von pauschalen Rückstellungen und Wertberichtigungen mit dem COVID-19-StMG näher an das UGB gerückt.

¹⁷ Vgl. VwGH 22.9.2021, Ro 2020/15/0026, Rz 17 und Rz 21.

¹⁸ Vgl. VwGH 27.4.2020, Ra 2020/15/0014; VwGH 19.3.2002, 99/14/0134.

¹⁹ Vgl. VwGH 22.9.2021, Ro 2020/15/0026, Rz 21.

Weitere Harmonisierungen des unternehmensrechtlichen und des steuerrechtlichen Gewinnermittlungsrechts sind angedacht.²⁰

Allerdings verfolgen die steuerliche und die unternehmensrechtliche Gewinnermittlung in einigen Bereichen (insbesondere bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen) unterschiedliche Ziele. Der „true and fair view“ der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Unternehmensrecht ist nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den Zielsetzungen des Steuerrechts, das auch gewisse Investitionsanreize geben, konjunkturfördernde Maßnahmen verfolgen und Lenkungseffekte beinhalten soll (z.B. die degressive AfA oder die beschleunigte Gebäudeabschreibung). Für solche lenkungs- oder konjunkturpolitischen Regelungen ist es sinnvoll, das Steuerrecht vom UGB zu entkoppeln, damit die Wirkungen steuerpolitischer Maßnahmen nicht durch unternehmensrechtliche Regelungen limitiert werden.

3.2. Steuerbemessung ohne UGB-Jahresabschluss – Handlungsoptionen für den Gesetzgeber

3.2.1. IFRS-Jahresabschluss und steuerliche Gewinnermittlung

In der Praxis ist bei rechnungslegungspflichtigen Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen, der im UGB-Jahresabschluss ausgewiesene Jahresgewinn (Jahresverlust) die Ausgangsgröße für die steuerliche Gewinnermittlung.

Wenn kein Jahresabschluss nach dem UGB mehr aufgestellt werden muss, stellt sich die Frage, wie das steuerliche Ergebnis des betreffenden Steuerpflichtigen ermittelt werden kann. Dabei sollte die steuerliche Gewinnermittlung stets zum gleichen Ergebnis führen, unabhängig davon, ob unternehmensrechtlich nach dem UGB oder den IFRS bilanziert wird.

Diesbezüglich sehen wir bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den IFRS für den Gesetzgeber drei Lösungsansätze:

1. „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung
2. Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht
3. Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften

3.2.2. Lösung 1: „Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung

Wenn Österreich in Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechts einen Jahresabschluss nach den IFRS optional zulässt, könnte auch ein IFRS-Jahresabschluss die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung sein, wie dies für die globale Mindestbesteuerung der Fall ist.²¹

In diesem Fall wäre das IFRS-Ergebnis mittels einer Mehr-Weniger-Rechnung auf das steuerliche Ergebnis überzuleiten (so wie dies bisher mit dem UGB erfolgt). Unter der Prämisse, dass die Maßgeblichkeit eines IFRS-Jahresabschlusses im Vergleich zur Maßgeblichkeit eines UGB-Jahresabschlusses nicht zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen soll, wären dazu umfangreiche Anpassungen erforderlich, insbesondere zur Beibehaltung der Anschaffungskosten-Obergrenze für die Werte in der Steuerbilanz. Andernfalls würden noch

²⁰ Vgl. *Schlager/Titz* in Festschrift für *Romuald Bertl*, Wien 2021, 475 (478 bzw. 484 ff.); *Dokalik/Hirscher*, RWZ 2020, 247 ff.; siehe auch das AFRAC-Diskussionspapier Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts – „Einheitsbilanz“ aus dem Juni 2020.

²¹ Vgl. Mindestbesteuerungsgesetz.

nicht realisierte Gewinne besteuert, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, was zu Liquiditätsengpässen führen kann. Dies bedeutet auch, dass das nach den IFRS auszuweisende sonstige Ergebnis (Other Comprehensive Income, OCI)²² insoweit für die steuerliche Gewinnermittlung nicht maßgeblich sein kann.

Überleitungserfordernisse gäbe es beispielsweise bei den folgenden Bilanzposten:

- Sachanlagen (IAS 16)

In vielen Fällen erfolgt in der Praxis die Folgebewertung ohnehin mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw. würden sich Anpassungen auch beim alternativen Neubewertungsmodell durch die Erfassung von Werterhöhungen direkt im Eigenkapital wohl in Grenzen halten.

Allerdings könnten auch der nach IAS 16 geltende Component Approach sowie die Bilanzierung von Rückbaukosten zu erforderlichen Anpassungen führen.

- Immaterielle Vermögenswerte bzw. Wirtschaftsgüter (IAS 38)

Diesbezüglich gäbe es sowohl in der Folgebewertung (Fair-Value-Ansatz, Impairment-Only-Ansatz (keine planmäßige Abschreibung bei nicht bestimmbarer Nutzungsdauer)) als auch hinsichtlich des Bilanzansatzes (Ansatzpflicht für Entwicklungskosten im IFRS-Abschluss vs. Ansatzverbot für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter²³) entsprechenden Anpassungsbedarf.

- Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden (IAS 40)

Da für derartige Immobilien der Fair-Value-Ansatz als in der Praxis i.d.R. genutztes Wahlrecht vorgesehen ist, müssten Bewertungsergebnisse, soweit sie zu einer Bewertung über den fortgeführten Anschaffungskosten führen, in der Steuerüberleitung eliminiert werden. Weitere Unterschiede entstehen durch den Wegfall der planmäßigen Abschreibung.

- Beteiligungen (IFRS 9, IAS 27, IAS 28)

Im Beteiligungsbereich besteht auf Grund der diversen Sonderbestimmungen im Steuerrecht bereits jetzt erheblicher Überleitungsbedarf. Auch wenn ein IFRS-Abschluss maßgeblich ist, bedürfte es entsprechender Korrekturen.

- (Derivativer) Firmenwert (IFRS 3, IAS 38, IAS 36)

Hinsichtlich des Bilanzansatzes und v.a. der laufenden Abschreibung eines Firmenwerts unterscheiden sich Steuerrecht und IFRS; daher würde es auch beim Firmenwert (wie auch bei der Überleitung von UGB-Abschlüssen) fortgesetzt zu Mehr-Weniger-Rechnungsposten kommen.

- Finanzinstrumente (IAS 32, IFRS 9)

Auf Grund des unterschiedlichen Bewertungskonzepts der IFRS im Vergleich zum UGB bei Finanzinstrumenten wären mehrere Überleitungen erforderlich. Beispielsweise sind Aufwertungen über die Anschaffungskosten für steuerliche Zwecke rückgängig zu machen und im

²² In der Folge zur besseren Verständlichkeit als „sonstiges Ergebnis (OCI)“ bezeichnet.

²³ Laut Regierungsprogramm 2025–2029 wird (zur Förderung von Start-ups) zumindest die Eröffnung eines Aktivierungswahlrechts für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände angedacht; vgl. Fn. 4.

sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesene Ergebniseffekte bei Realisierung des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswertes erfolgswirksam zu erfassen. Außerdem müsste man bestimmte Ergebniseffekte von finanziellen Vermögenswerten, welche bereits bei Erwerb oder Ausreichung bonitätsgemindert sind (POCI-Vermögenswerte), adjustieren. Ebenso bleibt fraglich, ob alle Auswirkungen aus dem ECL-Modell (z.B. Nutzung aller Arten von „Overlays“) steuerrechtlich ohne Überleitung ansetzbar sind.

- Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital (IAS 32)

Die Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital ist zwischen IFRS und Steuerrecht unterschiedlich, so dass für Einzelfälle eine Überleitung vorzusehen wäre.

- Rückstellungen (IAS 37)

Aufwandsrückstellungen sind nach den IFRS nicht zulässig, was ohnehin dem geltenden Steuerrecht entspricht. Bei Verbindlichkeitsrückstellungen dürften die Unterschiede zwischen IFRS und Steuerrecht gering sein. Der im Steuerrecht vorgegebene Zinssatz von 3,5 % für langfristige Rückstellungen würde jedoch entsprechende Überleitungserfordernisse auslösen. Für Personalarückstellungen (Pension, Abfertigung, Jubiläum) sieht § 14 EStG spezifische Regelungen vor, weswegen eine Überleitung erforderlich wäre. Da dies allerdings auch bei UGB-Abschlüssen der Fall ist, entstünde daraus kein Zusatzaufwand zum Status quo.

- (Zeitraumbezogene) Umsatzrealisierung (IFRS 15)

Soweit für die Bilanzierung langfristiger Auftragsfertigung die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung angewendet wird und es dementsprechend zu einer Teilgewinnrealisierung kommt, wären diese Erträge in der Überleitungsrechnung zu eliminieren.

- Leasing (IFRS 16)

Da die in den EStR 2000 festgehaltenen steuerlichen „Leasinggrundsätze“ nicht der Bilanzierung nach IFRS 16 entsprechen, wären Korrekturen in der Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich.

3.2.3. Lösung 2: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht

Das geltende Steuerrecht ermöglicht schon jetzt eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Entscheidend sind Steuerbilanzen, in denen die Aktiva und Passiva nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 EStG abgebildet sind.

Die Antwort auf die Frage, ob im Falle eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG oder nach § 5 EStG vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob der Gesetzgeber die Gewinnermittlung nach § 5 EStG weiterhin an die Rechnungslegungspflicht als solche oder an die konkrete Erstellung eines Jahresabschlusses nach UGB-Grundsätzen knüpft.

Bleibt § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG für alle rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden aufrecht, gelten (ungeachtet dessen, ob ein Jahresabschluss nach dem UGB oder nach den IFRS aufgestellt wird) für die steuerliche Gewinnermittlung die unternehmensrechtlichen GoB im bisherigen Umfang weiter. Gewerbetreibende, die sich für die Aufstellung eines IFRS-Jahresabschlusses entscheiden, müssten für steuerliche Zwecke weiterhin die unternehmensrechtlichen GoB des UGB beachten, obwohl sie den Jahresabschluss nach IFRS-Grundsätzen aufstellen. Die steuerliche Gewinnermittlung wäre somit gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Schränkt der Gesetzgeber hingegen § 5 EStG auf jene Gewerbetreibenden ein,

die einen UGB-Jahresabschluss aufstellen, gilt für Gewerbetreibende, die sich für die Aufstellung eines IFRS-Jahresabschlusses entscheiden, die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG.

Die gemäß § 4 Abs. 2 EStG zu beachtenden allgemeinen GoB sind über weite Strecken mit den unternehmensrechtlichen GoB ident. Unbestritten sind die zentrale Bedeutung des Realisationsprinzips und der periodengerechten Gewinnermittlung für die allgemeinen GoB.²⁴ Auch die weiteren Prinzipien wie Stichtagsbewertung, Bilanzzusammenhang, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit sind gleichzeitig auch Prinzipien des Gewinnermittlungsrechts des UGB.²⁵

Das Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip hingegen ist nicht Teil der allgemeinen GoB gemäß § 4 Abs. 2 EStG. Dies drückt sich u.a. in § 6 EStG aus, der vorsieht, dass Teilwertabschreibungen im Anlage- bzw. Umlaufvermögen vorgenommen werden können (Wahlrecht). Nach der h.M. ist die Bildung von Rückstellungen (ausgenommen Aufwandsrückstellungen) für einen § 4 Abs. 1 EStG-Gewinnermittler zwar erlaubt, aber nicht zwingend.²⁶ Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG mangels Geltung von § 6 Z 13 EStG keine Zuschreibungspflicht. Die Möglichkeit der Einbeziehung gewillkürten Betriebsvermögens sieht § 4 Abs. 1 EStG ebenso wenig vor wie die eines abweichenden Wirtschaftsjahres. Insgesamt aber sind die Unterschiede zwischen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG und der nach § 5 EStG aber gering.

Bei Zulässigkeit eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses ist die derzeit geltende formelle Maßgeblichkeit, wonach der konkrete Ansatz in der Unternehmensbilanz in die Steuerbilanz zu übernehmen ist, mangels eines für alle rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden obligatorischen UGB-Jahresabschlusses überholt. In § 5 EStG sollte – nach dem Vorbild des § 5 Abs. 1 Satz 1 dEStG – die materielle Maßgeblichkeit verankert werden. Bei der materiellen Maßgeblichkeit genügt es, dass die Steuerbilanz auf unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufbaut, sie kann jedoch von der konkreten Unternehmensbilanz abweichen und unternehmensrechtliche Bilanzierungswahlrechte anders ausüben.

In der Praxis käme es für UGB-Bilanzierer somit zu keinen wesentlichen Änderungen. Ihr für unternehmensrechtliche Zwecke aufgestellter UGB-Abschluss wäre weiterhin auch die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung.

Unternehmen, die für unternehmensrechtliche Zwecke einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen, müssten für die steuerliche Gewinnermittlung im Steuer-Ledger die geltenden Regelungen (Steuerrecht, allenfalls auch UGB) beachten und eine Vermögensübersicht und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach steuerlichen Bestimmungen („Steuerbilanz“) erstellen und der Abgabenbehörde vorlegen. Ein eigener UGB-Ledger wäre jedoch ebenso wenig notwendig wie ein formeller UGB-Abschluss.

3.2.4. Lösung 3: Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften

Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerlichen GoB – und damit zwischen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG und § 5 EStG – zu überdenken. Beispielsweise ist mittlerweile auch im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG die Bildung pauschaler Wertberichtigungen und Rückstellungen mög-

²⁴ Vgl. dazu Mayr, RdW 2001, 261; Zorn, ÖStZ 2001, 391.

²⁵ Vgl. dazu Hirschler/Horkel-Wytrzens in Hofstätter/Reichel, EStG, 67. Lieferung, § 4 EStG allgemein, Rz 34 und 67.

²⁶ Vgl. Jakom/Ehgartner, EStG, 2024, § 9 Rz 8 m.w.N.; a.A. Mayr, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, 2004, 226, der von einer Ansatzpflicht für Verbindlichkeitsrückstellungen ausgeht.

lich, wenn die unternehmensrechtlichen Vorschriften (§ 201 Abs. 1 Z 7 UGB) eingehalten werden (EStR 2000 Rz 2373 und 3315). Ob die verbleibenden Unterschiede zwischen den beiden Gewinnermittlungsarten bei Teilwertabschreibungen, Wertaufholungen, gewillkürtem Betriebsvermögen und abweichenden Wirtschaftsjahren noch zeitgemäß und erforderlich sind, ist zweifelhaft.

Die praktische Bedeutung der Gewinnermittlungsart des „klassischen“ § 4 Abs. 1 EStG ist ohnedies gering; die meisten Gewinnermittler sind § 5-Gewinnermittler oder „Nicht-Bilanzierer“ und daher § 4 Abs. 3-Gewinnermittler oder pauschaliert.

Daher könnte die Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses Anlass sein, das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu überarbeiten, § 4 Abs. 1 und § 5 EStG noch stärker anzunähern oder sogar zusammenzuführen und die UGB-Grundsätze auch beim steuerlichen Betriebsvermögensvergleich zu normieren, sofern nicht im Einzelfall zwingende steuerliche Vorschriften diesen UGB-Regeln vorgehen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Schaffung einer Einheitsbilanz ein logischer weiterer Schritt.

Vor dem dargestellten Hintergrund stellen wir folgenden Lösungsvorschlag zur Diskussion:

- Die Gewinnermittlungsarten gemäß § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 EStG werden zusammengeführt, so dass für Bilanzierer nur noch ein einheitliches, kodifiziertes Bilanzsteuerrecht besteht.
- Die formelle Maßgeblichkeit eines UGB-Abschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung wird aufgegeben und durch eine materielle Maßgeblichkeit ersetzt.
- Die Regelungen des UGB insbesondere zum Bilanzansatz und zur Definition von Anschaffungs- und Herstellungskosten werden vollständig in das Steuerrecht integriert. Dabei ist auch die Übernahme der Terminologie des Unternehmensrechts in das Steuerrecht sinnvoll, um Unterschiede in der Auslegung faktisch gleicher Begriffe bzw. wortgleicher Begriffe künftig vermeiden zu können. In diesem Sinne ist auch zu überlegen und zu hinterfragen, ob Differenzierungen wie Wirtschaftsgut vs. Vermögensgegenstand oder Teilwert vs. beizulegender Wert zeitgemäß sind und aufrechterhalten werden sollen.
- Um allzu große legistische Eingriffe in das Steuerrecht zu vermeiden, könnte aus unserer Sicht daher in § 4 EStG ein Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften des UGB erfolgen (so wie das KStG hinsichtlich der Gewinnermittlung pauschal auf das EStG verweist), mit der Einschränkung „sofern das Steuerrecht keine abweichenden Regelungen vorsieht“. Relevant sind dafür jedoch nur die §§ 195 bis 211 UGB (ausgenommen aber z.B. auch § 199 UGB). Statt der danach folgenden Aufbewahrungsvorschriften etc. bestehen im Steuerrecht ohnehin eigene Vorschriften.
- § 5 EStG könnte ersatzlos gestrichen werden, wobei die Vorschriften zum gewillkürten Betriebsvermögen in den § 4 EStG übertragen und die Regelung des § 2 Abs. 5 EStG (abweichendes Wirtschaftsjahr) adaptiert werden müssten.
- Wenn der Steuergesetzgeber sich entschließt, anstelle eines knappen Verweises auf die Rechnungslegungsvorschriften des UGB das steuerliche Gewinnermittlungsrecht – umfangreicher als bisher – zu kodifizieren, wäre dies selbstverständlich zu begrüßen, sofern die Gewinnermittlung nach dem UGB und dem EStG so weit wie möglich harmonisiert wird.

3.3. Bewertung der Lösungsansätze

3.3.1. Lösung 1 („Maßgeblichkeit“ des IFRS-Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung)

Zwischen den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der IFRS und den allgemeinen bzw. unternehmensrechtlichen GoB bestehen wesentliche Unterschiede. Eine Ableitung des

steuerlichen Gewinns im Sinne des bestehenden steuerlichen Gewinnermittlungsrechts aus einem IFRS-Jahresabschluss ist nicht ohne weiteres möglich. Komplizierte Überleitungsrechnungen, die das Ziel, das Steuerrecht zu vereinfachen, konterkarieren, wären erforderlich.

Weiters bestehen (verfassungs)rechtliche Bedenken gegen die Maßgeblichkeit von durch private Rechnungslegungsgremien aufgestellten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für steuerliche Zwecke.²⁷ Daher wäre ein laufendes Überwachen des sehr dynamischen IFRS-Regelwerks durch den Steuergesetzgeber unerlässlich.

Schließlich kommt es gerade nicht zur Auflösung des Zielkonflikts zwischen unternehmensrechtlicher Berichterstattung und steuerlicher Gewinnermittlung (mit Lenk- und Investitionsanreizen).

Aus unserer Sicht sollte daher diese Lösung nicht umgesetzt werden.

3.3.2. Lösung 2 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach geltendem Recht)

Das geltende Steuerrecht ermöglicht schon jetzt eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Die Ermittlung des steuerlichen Gewinns nach dem geltenden Gewinnermittlungsrecht (§§ 4 bis 14 EStG) erfordert – wenn überhaupt – nur geringfügige legistische Eingriffe, ist weniger komplex und konterkariert nicht das Ziel der Vereinfachung des Steuerrechts.

Die steuerlichen (und diesen in vielen Fällen zugrundeliegenden unternehmensrechtlichen) Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften werden beibehalten. Allerdings müsste die bisher herrschende formelle Maßgeblichkeit durch die materielle Maßgeblichkeit ersetzt werden, was aus unserer Sicht anzustreben ist und zu einer Entkoppelung der steuerlichen und der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung bei lenkungs- und konjunkturpolitischen Regelungen führen würde.

In praktischer Hinsicht kommt es zu keinen großen Änderungen. Für Unternehmen, die weiterhin für unternehmensrechtliche Zwecke einen UGB-Abschluss aufstellen, ist dieser Abschluss die Ausgangsbasis für die steuerliche Gewinnermittlung und gemeinsam mit den Überleitungsrechnungen (Unterschiede zwischen Steuer- und UGB-Bilanzwerten, Mehr-Weniger-Rechnungen) der Abgabenbehörde vorzulegen. Unternehmen, die nach den IFRS bilanzieren, könnten für die steuerliche Gewinnermittlung eine Vermögensübersicht und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach steuerlichen Bestimmungen („Steuerbilanz“) erstellen und diese der Abgabenbehörde vorlegen.

3.3.3. Lösung 3 (Eigenständige steuerliche Gewinnermittlung auf Basis vereinheitlichter steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften)

Das geltende Steuerrecht ermöglicht – wie oben gezeigt – eine steuerliche Gewinnermittlung ohne UGB-Jahresabschluss. Der Gesetzgeber könnte bei Einführung eines optionalen IFRS-Jahresabschlusses einen weiteren Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“ setzen und

- die steuerrechtlichen weiter an die unternehmensrechtlichen Gewinnermittlungsregeln annähern,
- das steuerliche Gewinnermittlungsrecht zu § 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenführen und
- die UGB-Grundsätze auch beim steuerlichen Betriebsvermögensvergleich verankern, sofern nicht im Einzelfall zwingende steuerliche Vorschriften diesen UGB-Regeln vorgehen.

²⁷ Vgl. Zorn in Bertl/Egger/Gassner/Lang/Nowotny (Hrsg.), Die Maßgeblichkeit, 2002, 195 f.

3.4. Empfehlung

Bei Zulassung eines Jahresabschlusses nach den IFRS sind nur wenige Änderungen der steuerlichen Vorschriften erforderlich.

Wir empfehlen aber, über ein legislatives Minimalprogramm hinaus die Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG zusammenzufassen, weitere Annäherungen der steuerrechtlichen an die unternehmensrechtliche Gewinnermittlung vorzunehmen und das Verhältnis der beiden Regelwerke zueinander neu zu ordnen (materielle statt formelle Maßgeblichkeit).

4. Auswirkungen einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf die Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses

4.1. Ausschüttungsbemessungs- und Gläubigerschutzfunktion nach geltendem Recht

Die Ausschüttungsbemessung folgt im österreichischen Gesellschaftsrecht einem bilanzorientierten (statischen) Konzept: Die Ausschüttung darf höchstens den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn²⁸ abzüglich der in § 235 UGB abschließend geregelten ausschüttungsgesperren²⁹ umfassen. Die Bemessung der möglichen Ausschüttung beruht damit auf dem im UGB-Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss, den bestehenden zur Ausschüttung verfügbaren Eigenkapitalbestandteilen (Bilanzgewinn und freien Rücklagen) sowie den in § 235 UGB normierten Ausschüttungssperren.³⁰

Damit scheinen nach dem aktuellen Stand des UGB – zumindest auf den ersten Blick – Gewinnermittlung und Gewinnverwendung (letztere im Sinne der Festlegung eines dem Gläubigerschutz angemessenen Ausschüttungsbetrages) klar getrennt: Die Gewinnermittlungsphase endet mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem dort ausgewiesenen Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Die Gewinnverwendung erfolgt durch die Festlegung des Bilanzgewinns mittels Dotierung bzw. Auflösung (soweit vorhanden) von freien Rücklagen sowie die Berücksichtigung der Ausschüttungssperren des § 235 UGB. Während die Rücklagenbewegung und der Bilanzgewinn im Jahresabschluss abgebildet sind, erfolgt die Berücksichtigung der Ausschüttungssperren außerbücherlich in einer Nebenrechnung.

Bei genauerer Betrachtung finden sich allerdings bereits in der Gewinnermittlungsphase wesentliche Elemente der Gewinnverwendung, weil die teilweise restriktiven, dem Vorsichts- und imparitätischen Realisationsprinzip folgenden Rechnungslegungsgrundsätze des UGB vom Ziel des Gläubigerschutzes bzw. Kapitalerhalts geleitet sind. Dies zeigt sich beispielsweise im Verbot der Aufwertung über die Anschaffungskosten oder der Aktivierung von Entwicklungskosten.

4.2. Prämissen und Ziele für eine Zulassung der IFRS

Als Basis für die Diskussion möglicher Lösungsansätze bei einer Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss gilt die grundsätzliche Prämisse, dass es dadurch zu keiner maßgeblichen Verminderung des in Österreich etablierten Gläubigerschutzniveaus kommen soll. Damit ist es erforderlich, *funktionsäquivalente Regelungen* festzulegen, die eine vergleichbare *Gläubigerschutzqualität* sicherstellen. Dies bedeutet nicht, dass der konkret ausschüttbare Betrag jenem

²⁸ Vgl. § 52 AktG, § 82 GmbHG, § 62 SE-Gesetz.

²⁹ Diese hängen z.T. von danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen ab; vgl. § 235 Abs. 2 UGB.

³⁰ Siehe dazu auch AFRAC-Stellungnahme 31: Zur Ausschüttungssperre nach § 235 Abs. 1 UGB.

Betrag entsprechen muss, der sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den UGB-Rechnungslegungsvorschriften ergäbe, aber sehr wohl, dass die diesen Betrag determinierenden Regelungen die Ausschüttungsbemessung bzw. die Kapitalerhaltung mit einer vergleichbaren Gläubigerschutzqualität sicherstellen müssen.

Innerhalb dieser Prämisse gehen die Überlegungen in diesem Diskussionspapier von folgenden Zielsetzungen aus:

- Ausgangspunkt für die Ausschüttungsbemessung soll der nach den IFRS aufgestellte Jahresabschluss sein. Die parallele Aufstellung eines UGB-Abschlusses oder einer vergleichbar aufwändigen „Schattenrechnung“ soll vermieden werden.
- Zusätzliche Überleitungsrechnungen sollen sich möglichst in Grenzen halten.
- Eine Einschränkung bzw. Begrenzung der IFRS darf nicht erfolgen, so dass der Jahresabschluss uneingeschränkt den IFRS entsprechen kann. Damit die Verständlichkeit für internationale Anwender des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt wird, soll eine „Austrifizierung“ des IFRS-Abschlusses, beispielsweise durch die Einführung spezifischer Gliederungsvorschriften oder die Festlegung zusätzlicher Angabeanforderungen, weitestmöglich vermieden werden.

4.3. Mögliche Lösungsansätze für die Ausschüttungsbemessung

4.3.1. IFRS-Jahresabschluss und Ausschüttungsbemessung

Die im UGB festgelegten Rechnungslegungsgrundsätze sind – nicht zuletzt wegen der Ausschüttungsbemessungsfunktion des UGB-Abschlusses – stärker am Vorsichtsprinzip ausgerichtet als jene der IFRS. Damit sind die in die Gewinnermittlungsphase hineinreichenden Gewinnverwendungs-Elemente im UGB-Abschluss (siehe oben unter Abschnitt 4.1) im IFRS-Jahresabschluss weniger stark ausgeprägt, weil dem IFRS-Jahresabschluss keine Ausschüttungsbemessungs-, sondern ausschließlich eine – umso stärkere – Informationsfunktion zukommt.

Ein unbereinigter Ersatz des nach den UGB-Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses durch ein IFRS-Periodenergebnis ohne eine Anpassung der Ausschüttungssperren würde daher Erfolgsbestandteile zur Ausschüttung freigeben, die nach dem UGB nicht ausschüttbar wären, und damit eine Verminderung der Gläubigerschutzqualität bewirken. Auch die größere Transparenz, die sich aus der im IFRS-Abschluss wesentlich stärker ausgeprägten Informationsfunktion ergibt, vermag dies nicht auszugleichen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Gläubigerschutzqualität sind daher bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

4.3.2. Grundsätzliche Methoden der Ausschüttungsbemessung

Für die Festlegung des ausschüttbaren Betrages bei haftungsbeschränkten Gesellschaften bestehen unterschiedliche Lösungsansätze. Als gängige Methoden gelten vor allem der *Solvenztest*, der *Company-Option-Ansatz* und der *Regulator-Option-Ansatz*. Auch eine Kombination dieser Methoden ist möglich.

Der *Solvenztest* misst das Ausschüttungspotenzial an der bestehenden und künftig erwarteten Liquidität des Unternehmens: Ausgeschüttet werden darf höchstens jener Betrag, der die Liquiditätslage des Unternehmens nicht unangemessen beeinträchtigt. Die zugrundeliegende Liquiditätsrechnung beruht dabei auf einer Selbsteinschätzung der Unternehmensorgane.

Eine externe Prüfung dieser Liquiditätsplanung wäre möglich, unterliegt jedoch den bei der Prüfung von zukunftsorientierten Finanzinformationen bestehenden Einschränkungen.³¹

Nach dem *Company-Option-Ansatz* sind die mit der Ausschüttung betrauten Organe auf Grund ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber dem Unternehmen und den Gesellschaftern für die angemessene Höhe der Ausschüttung verantwortlich. Die Regulierung greift dabei in erster Linie in Form der Verantwortung und Haftung dieser Organe.

Beim *Regulator-Option-Ansatz* legt ein „Regulator“ – häufig der Gesetzgeber – die Ermittlung der zulässigen Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft fest. Die dazu erlassenen Regeln untersagen die Ausschüttung bestimmter Gewinnteile und entkoppeln damit Ausschüttungsbeurteilung und Gewinnermittlung. Dieses Modell bildet mit den in § 235 UGB festgelegten Ausschüttungssperren auch den zentralen Ansatz im aktuellen österreichischen Gesellschaftsrecht.

Sowohl der *Solvenztest* als auch der *Company-Option-Ansatz* würden einzeln oder auch in Kombination miteinander ein Abgehen vom angestrebten Ziel der Aufrechterhaltung der bestehenden Gläubigerschutzqualität bedeuten, weil sie einerseits bei Bemessung der Ausschüttung nicht von einem festgestellten Jahresabschluss ausgehen, sondern auf mit größeren Ermessensspielräumen behafteten künftigen Entwicklungen aufbauen, und andererseits die Festlegung des ausschüttbaren Betrages ausschließlich der Entscheidung der zuständigen Unternehmensorgane überlassen. Sie kommen daher auf Grund der oben definierten Prämisse als mögliche Methode nicht in Frage.

Allerdings üben beide Ansätze bereits unter der aktuellen Rechtslage eine subsidiäre Schutzwirkung aus: Die Organe einer Gesellschaft sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht dafür verantwortlich, dass das Unternehmen auf Basis einer angemessenen Liquiditätsplanung seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Eine auf Grund der Liquiditätslage unangemessen hohe Ausschüttung wäre mit einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht und damit einhergehenden Haftungsfolgen verbunden.

Der *Regulator-Option-Ansatz* kann auch bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss in modifizierter Form weiterhin zum Einsatz kommen. Dadurch ist es möglich, den nach IFRS-Grundsätzen ermittelten Gewinn auf einen angemessenen Ausschüttungsbetrag überzuleiten und die gegenwärtige Gläubigerschutzqualität zu erhalten.

Auf Basis dieser Argumente kommen wir zum **Zwischenergebnis**, dass die Ausschüttungsbeurteilung auch bei einem IFRS-Jahresabschluss nach dem Regulator-Option-Ansatz geregelt werden soll. Die Regelungen innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes können unterschiedlich gestaltet sein. Sie unterscheiden sich einerseits im Umfang der Ausschüttungssperren und andererseits in der Darstellung der Überleitungsrechnung.

4.3.3. Vollständige und partielle Überleitung

Bei der *vollständigen Überleitung* erfolgt mit Hilfe zusätzlicher Ausschüttungssperren eine Angleichung des ausschüttbaren Betrages an jenen Wert, der sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen ergeben hätte. Dies stellt einen erheblichen Aufwand dar, weil es erforderlich ist, den konkreten Bilanzwert aller Unterschiede zwischen IFRS- und UGB-Rechnungslegungsmethoden für den betroffenen Jahresabschluss zu ermitteln, so dass der übergeleitete Jahresüberschuss jenem Betrag entspricht, der sich

³¹ So sieht ISAE 3400 nur eine Aussage mit begrenzter Sicherheit (negative assurance) im Prüfungsurteil darüber vor, ob die in die Vorscheurechnung eingeflossenen Annahmen eine angemessene Basis für die Erstellung der zukunftsorientierten Finanzinformationen darstellen; vgl. ISAE 3400 Rz 27 lit. g.

bei Anwendung der UGB-Rechnungslegungsgrundsätze ergeben hätte. Die Ausschüttungssperren müssten daher neben den bereits in § 235 UGB enthaltenen Ausschüttungsverboten auch alle Beträge aus der Überleitung vom IFRS-Periodenergebnis auf den UGB-Jahresüberschuss umfassen.

Die *partielle Überleitung* versucht jene Sachverhalte in Ausschüttungssperren aufzunehmen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Gläubigerschutzniveaus führen. Ziel ist es nicht, einen ausschüttbaren Betrag zu ermitteln, welcher genau jenem nach dem UGB entspricht, sondern *funktionsäquivalente* Regelungen festzulegen, die eine gleichwertige Gläubigerschutzqualität ermöglichen.

Nach einer empirischen Studie,³² welche die „rechnungslegungsbezogenen Unternehmensdaten“³³ des Geschäftsjahres 2019 bzw. 2019/20 von insgesamt 124 in Österreich ansässigen Gesellschaften analysierte, droht bei einer Gewinnermittlung nach den IFRS kein relevanter Rückgang des erreichten Gläubigerschutzniveaus, wenn (nur) gewisse Sachverhalte bzw. Bilanzposten im Zuge des IFRS-Abschlusses mit einer entsprechenden Ausschüttungssperre belegt werden.

Als **weiteres Zwischenergebnis** sehen wir daher die partielle Überleitung innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes als geeignete Lösung an, weil sie eine dem Status quo vergleichbare Gläubigerschutzqualität erreicht und sich die Anpassungserfordernisse im Vergleich zur vollständigen Überleitung in Grenzen halten. Im folgenden Abschnitt soll näher auf diesen Lösungsansatz eingegangen werden.

4.4. Vorschlag für die Ausschüttungsbemessung bei einem IFRS-Jahresabschluss

4.4.1. Überblick

Für die partielle Überleitungsrechnung ist es erforderlich, jene Unterschiede zwischen UGB- und IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen zu identifizieren, die zu einer nicht adäquaten Ausschüttung führen würden, und diese in eine zusätzliche Ausschüttungssperre aufzunehmen (siehe Abschnitt 4.4.2.). Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie bestimmte nach den IFRS im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Ausschüttungsbemessung zu berücksichtigen sind (siehe Abschnitt 4.4.4.). Zuletzt geht dieser Abschnitt auf mögliche Vorgangsweisen zur Darstellung der Überleitungsrechnung ein (siehe Abschnitte 4.4.6. ff.).

³² Vgl. Kasapovic, RwSt 2022, 70 ff.

³³ Unter „rechnungslegungsbezogenen Unternehmensdaten“ sind die im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung auditierten Unterlagen zu verstehen, auf deren Basis ein entsprechendes Prüfungsurteil getroffen wurde, ebd.

Einen grundsätzlichen Überblick über das Zusammenwirken der einzelnen „Komponenten der Gläubigerschutzqualität“ zeigt Abb. 1.

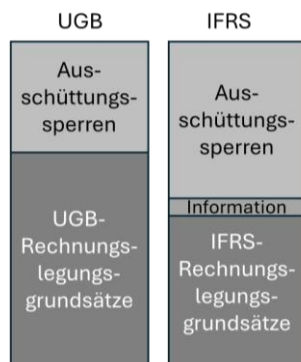


Abb. 1: Komponenten der Gläubigerschutzqualität

Während die Gläubigerschutzqualität bei einem UGB-Jahresabschluss teilweise bereits durch Gläubigerschutzaspekte in den UGB-Rechnungslegungsgrundätzen geprägt ist und daher weniger Ausschüttungssperren erforderlich sind, müssen die Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Abschluss zusätzliche Sachverhalte aufnehmen, um die geringere Gläubigerschutzfunktion des Abschlusses zu kompensieren. Einen gewissen Beitrag zur Herstellung der Gläubigerschutzqualität leistet der grundsätzlich höhere Informationsgehalt eines IFRS-Abschlusses.

4.4.2. Festlegung der Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss

Ausschüttungssperren sollen verhindern, dass Gewinne zur Ausschüttung gelangen, die für eine Ausschüttung noch als „zu unsicher“ gelten. Welche Gewinne als „zu unsicher“ einzustufen sind, lässt sich anhand verschiedener Kriterien beurteilen. Mögliche Kriterien sind:

- die Tatsache, ob der Gewinn als realisiert oder als noch nicht realisiert gilt: „Realisiert“ setzt voraus, dass der dem Gewinn zugrundeliegende Geschäftsfall so weit abgeschlossen ist, dass zumindest ein Anspruch auf Gegenleistung in Form einer einbringlichen Forderung besteht. Als in diesem Sinne nicht realisiert gelten Gewinne aus der (über die Anschaffungskosten hinausgehenden) Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, z.B. der Bewertung von Immobilien (IAS 40) und Finanzinstrumenten (IFRS 9), aber auch Gewinne aus der zeitraumbezogenen Erlösrealisierung (IFRS 15).

Dem können bestimmte Umstände entgegenwirken, so dass folgende Gewinne keiner Ausschüttungsbeschränkung unterliegen könnten:

- Die Realisierung der Gewinne erfolgt innerhalb einer kurzen Frist nach dem Abschlussstichtag (d.h. bei kurzer Restlaufzeit). Beispiele dafür wären Gewinne aus der Bewertung von in Fremdwährung bestehenden Lieferforderungen oder Lieferverbindlichkeiten oder von Finanzinstrumenten mit kurzer Behaltdauer.
- Bewertungsgewinne, wenn der beizulegende Zeitwert ausschließlich auf beobachtbaren Preisen (Level 1 der Fair-Value-Hierarchie des IFRS 13) beruht. Dies würde beispielsweise auf Kursgewinne aus börsennotierten Wertpapieren zutreffen.
- der Umfang der dem Gewinn (bzw. nicht erfassten Aufwand) zugrundeliegenden zukunftsbezogenen Schätzungen: Solche Schätzungen sind beispielsweise bei der Aktivierung von Entwicklungskosten nach IAS 38 oder der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer (einschl. Geschäfts- oder Firmenwerten) (IAS 38) erforderlich.

Die EU-Bilanzrichtlinie enthält folgende Ausschüttungsbeschränkungen:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. c) Nr. i) legt fest, dass nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden dürfen. Ausnahmen davon sehen Artikel 7 für die Neubewertung von Anlagevermögen sowie Artikel 8 für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert vor. Eine konkrete Ausschüttungsbeschränkung enthält dabei nur Artikel 7, der die Ausschüttung der Neubewertungsrücklage untersagt. E contrario scheint die Ausschüttung von Gewinnen aus der Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert zulässig.
- Gemäß Artikel 9 Abs. 7 lit. c) darf bei Beteiligungen die Ausschüttung jenen Betrag nicht überschreiten, der bereits als Dividende eingegangen ist oder auf dessen Zahlung ein Anspruch besteht.
- Artikel 12 Abs. 11 normiert eine Ausschüttungssperre bei Aktivierung von Entwicklungskosten.

Aufbauend auf diese Kriterien und in den Grenzen der EU-Bilanzrichtlinie ließen sich folgende grundsätzliche Ausschüttungsbeschränkungen bei einem IFRS-Jahresabschluss auf Basis des aktuellen Stands der IFRS herleiten:

	Für eine Ausschüttungssperre sprechende Gründe		Entgegenwirkende Gründe		Vorgeschlagene Ausschüttungssperre
	Nicht realisierte Gewinne	Unsichere Gewinne	Kurzfristige Posten	Hohe Bewertungssicherheit	
Gewinne aus der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)	x				Ja
Gewinne aus der Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) (einschl. freistehenden Derivaten)	x		x möglich	x möglich	Ja, evtl. ausgenommen wenn kurzfristig und „Level 1-Bewertung“
Gewinne aus der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung (IFRS 15)	x		x möglich		Ja, evtl. ausgenommen wenn kurzfristig
Bewertung von monetären Posten in Fremdwährung (IAS 21)	x		x	x	Nein
Gewinne aus einem Unternehmenserwerb zu einem Preis unter Marktwert („lucky buy“) (IFRS 3)	x				Ja
Gewinne bei Umgründungen, soweit diese Umgründungen Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen	x				Ja
Aktivierung von Entwicklungskosten (IAS 38)		x			Ja
„Impairment-only“-Fortschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschl. Geschäfts- oder Firmenwerten (IAS 38)		x			Ja
Gewinne aus Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern (IAS 12)		x			Ja

Gewinne aus allen anderen aus der Anwendung der IFRS- im Vergleich zu den UGB-Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden resultierenden Unterschieden sollten zu keinen Ausschüttungssperren führen. Dies betrifft beispielsweise Unterschiede bei der Bilanzierung von Sachanlagen (Komponentenansatz, Rückbauverpflichtungen, Generalüberholungen; IAS 16), Leasingverhältnissen (IFRS 16), Sicherungsgeschäften (IFRS 9), Wertminderungen (IAS 36), Agio/Disagio und Geldbeschaffungskosten (IFRS 9) oder aus der Ertragsrealisierung (IFRS

15, ausgenommen die langfristige zeitraumbezogene Umsatzerfassung). Die den Unterschiedsbeträgen in diesen Fällen zugrundeliegenden IFRS-Rechnungslegungsmethoden folgen zwar teilweise anderen Konzepten, führen jedoch hinsichtlich der Ausschüttungsbemessung im Vergleich zum UGB zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Gläubigerschutzes. In einigen Fällen sehen die IFRS-Rechnungslegungsmethoden sogar eine vorsichtigere Ergebnisrealisierung oder zumindest eine transparentere Darstellung des Sachverhaltes vor. Ein Beispiel dafür ist die Bilanzierung von Leasingverhältnissen, die im Vergleich zur UGB-Bilanzierung eine frühere Aufwandserfassung erfordert sowie durch die Bilanzierung der eingegangenen Verpflichtung eine klarere Darstellung der Finanzlage mit sich bringt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch nach dem UGB keine umfassende Sicherheit in Bezug auf den ausschüttbaren Betrag besteht. Auch die UGB-Rechnungslegungsgrundsätze lassen „unsichere“ Gewinne bzw. nicht erfasste Aufwendungen zu. Beispiele dafür sind Sozialkapitalrückstellungen, die im Fall des Anstiegs des Rechnungszinssatzes zu unrealisierten Gewinnen führen, oder das gemilderte Niederstwertprinzip bei der Bewertung von Anlagevermögen.

Insgesamt führt die partielle Überleitungsrechnung damit im Ergebnis zwar zu einem im jeweiligen Einzelfall im Vergleich zu einem UGB-Abschluss unterschiedlichen ausschüttbaren Betrag, die funktionsäquivalente Herleitung ermöglicht jedoch eine Gläubigerschutzqualität, die jener bei einem UGB-Jahresabschluss vergleichbar ist.

Der dargestellte Vorschlag soll eine mögliche Vorgangsweise auf Basis objektiver Kriterien aufzeigen und Grundlage für die weitere Diskussion zur Definition der Ausschüttungsbeschränkungen sein. Welche konkreten Ausschüttungssperren bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss gesetzlich verankert werden, obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers.

4.4.3. Zusätzliche Absicherung der Gläubigerschutzqualität durch eine Generalklausel?

Zur weiteren Absicherung der Gläubigerschutzqualität wäre es möglich, zusätzlich zur taxativen Aufzählung der Ausschüttungssperren eine Generalklausel zu normieren, nach der nicht realisierte oder unsichere Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet werden dürften. Eine solche Generalklausel könnte auch für den Fall hilfreich sein, dass Änderungen in den IFRS zu zusätzlichen nicht realisierten oder unsicheren Gewinnen führen und der Gesetzgeber nicht rechtzeitig eine entsprechende Anpassung der gesetzlich normierten Ausschüttungssperren vornimmt.

Eine solche Generalklausel wäre allerdings auch mit erheblichen Nachteilen verbunden: Ihre Einführung würde dazu führen, dass die einzeln aufgezählten Ausschüttungssperren nur mehr demonstrativen Charakter hätten, was in der praktischen Anwendung einen weiten Ermessensspielraum mit sich brächte. Dies erscheint gerade bei der Festlegung von ausschüttbaren Beträgen problematisch, weil unterschiedliches Ermessen zu Diversität in der Auslegung und letztendlich zu einem Rechtsstreit bzw. Haftungsfragen führen kann.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ergab unsere Diskussion mehr Gründe gegen als für die Einführung einer Generalklausel. Diese Lösung entspricht auch der aktuellen UGB-Rechtslage, die für Ausschüttungssperren ebenfalls keine Generalklausel vorsieht. Soweit aus den bestehenden bzw. vorgeschlagenen Regelungen unangemessen hohe Ausschüttungsbeträge resultieren, sollte die Sorgfaltspflicht der Organe eine zu hohe Ausschüttung verhindern (siehe Abschnitt 4.3.2.).

Zur Absicherung der Gläubigerschutzqualität bei Änderungen in den IFRS wäre es allerdings möglich, eine Auffangklausel ausschließlich für zukünftige Änderungen der IFRS vorzusehen. Diese Klausel könnte regeln, dass geänderte oder neue IFRS, die zu einer Ausschüttung unrealisierter Gewinne mit vergleichbarer Qualität zu den aufgezählten Posten führen würden,

eine Ausschüttungssperre für diese Gewinne auslösen. Für die Zwecke einer sinngemäßen Anwendung einer Ausschüttungssperre auf Grund neu eingeführter IFRS-Rechnungslegungsregeln würde es eventuell bereits ausreichen, wenn der Gesetzgeber dies in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzgebungsakt klarstellt. Als eine mögliche alternative Lösung könnte auch eine Verordnungsermächtigung an das BMJ zur entsprechenden Anpassung der Ausschüttungssperren in Frage kommen.

4.4.4. Ausschüttungssperren aus Buchungen im sonstigen Ergebnis (OCI)

Die IFRS sehen vor, dass bestimmte Gewinne bzw. Verluste nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung,³⁴ sondern in dem als sonstiges Ergebnis (OCI) bezeichneten Teil der Gesamtergebnisrechnung erfasst werden. Im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Sachverhalte werden in der Bilanz innerhalb des Eigenkapitals nicht in den Gewinnrücklagen, sondern in einem (oder nach Sachverhalten unterschiedenen mehreren) getrennt dargestellten Eigenkapitalposten ausgewiesen („OCI-Rücklage(n)“).

Außerdem unterscheiden die IFRS zwischen zwei Fällen:

1. Sachverhalte, bei denen der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Betrag bei Realisierung des zugrundeliegenden Vermögenswertes oder Tilgung der zugrundeliegenden Schuld in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen wird („recycling“),
2. Sachverhalte, bei denen dieser Betrag im Eigenkapital bleibt (in die Gewinnrücklagen umgegliedert wird, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung zu berühren) und damit die Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr berührt („ohne recycling“).

Unsere Diskussion führte zu folgenden Ergebnissen zu Ausschüttungssperren für Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wurden:

- Für die nähere Betrachtung dieser Sachverhalte sind die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Gewinne von den dort erfassten Verlusten (positive vs. negative Beträge in der OCI-Rücklage) zu trennen. Eine Saldierung wäre auf Grund der unterschiedlichen, in der Folge dargestellten Auswirkungen nicht zulässig.
- Für im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Gewinne sind keine (zusätzlichen) Ausschüttungssperren erforderlich, weil sie nicht im ausschüttbaren Ergebnis (Bilanzgewinn und nicht ausschüttungsgesperrte Rücklagen) enthalten sind. Soweit solche Gewinne bei späterer Realisierung über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, ist ebenfalls keine Ausschüttungssperre erforderlich, weil eine solche Realisierung auch nach dem UGB zu einem ausschüttbaren Ergebnis führen würde.
- Dies trifft grundsätzlich auch auf Gewinne zu, die nach den IFRS im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst und bei Realisierung nicht mehr über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern direkt in die Gewinnrücklagen (und damit in das ausschüttbare Ergebnis) umgegliedert werden.
- Gewinne, die nicht (erst) bei Realisierung des zugrundeliegenden Vermögenswertes bzw. Tilgung des zugrundeliegenden Schuldpostens, sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt in die Gewinnrücklagen umgegliedert werden können,³⁵ dürften hingegen bei frühe-

³⁴ Englisch „Profit or Loss“, in der deutschen Fassung der IFRS als „Gewinn oder Verlust“ übersetzt (vgl. IAS 1.81A); zur besseren Verständlichkeit verwenden wir in diesem Diskussionspapier den Begriff „Gewinn- und Verlustrechnung“.

³⁵ Nach dem aktuellen Stand der IFRS betrifft dies ausschließlich die im IFRS-Abschluss für langfristige Mitarbeiterverpflichtungen (v.a. Pensionen) erfassten Neubewertungsgewinne, die jederzeit in die Gewinnrücklage umgegliedert werden können; vgl. IAS 19.BC 100.

rer Umgliederung nicht ausgeschüttet werden. Alternativ könnte der Gesetzgeber entscheiden, eine Umgliederung in die Gewinnrücklagen erst bei Realisierung der entsprechenden Vermögenswerte bzw. Tilgung dieser Verpflichtungen zuzulassen.³⁶

- Für im sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesene Verluste müssen zusätzliche Ausschüttungssperren festgelegt werden, weil diese Verluste nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind und damit nicht den ausschüttbaren Betrag vermindert haben. Im Ergebnis kann daraus ein gegenüber dem UGB geringerer ausschüttbarer Betrag resultieren, weil nach den IFRS bestimmte Sachverhalte früher als nach dem UGB zu (über das sonstige Ergebnis (OCI) erfassten) Abschreibungen führen. Ein Beispiel dafür sind finanzielle Vermögensgegenstände im Anlagevermögen, die nach den IFRS auf den beizulegenden Zeitwert abzuwerten sind, während nach dem UGB auf Grund des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abwertung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erforderlich ist.

4.4.5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss folgende zusätzliche Ausschüttungssperren erforderlich sind:

- Ausschüttungssperren aus nicht realisierten und unsicheren Gewinnen;
- Ausschüttungssperren aus im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten nicht realisierten Gewinnen, soweit sie vor Realisierung in die Gewinnrücklagen umgegliedert wurden;
- Ausschüttungssperren aus im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Verlusten.

4.4.6. Gliederung des Eigenkapitals

Die IFRS enthalten keine konkreten Vorgaben über die Gliederung des Eigenkapitals. Deshalb ist es für den österreichischen Gesetzgeber möglich und für die Herstellung einer mit dem UGB-Abschluss vergleichbaren Informationslage auch empfehlenswert, eine Gliederung des Eigenkapitals für den IFRS-Jahresabschluss vorzugeben.

Überträgt man die Gliederungsvorschriften des UGB³⁷ auf eine IFRS-Bilanz, zeigt dies folgendes Bild:

<i>Sachverhalt</i>	<i>Darstellung in der UGB-Bilanz</i>	<i>Mögliche Darstellung in der IFRS-Bilanz</i>
Nennkapital	Nennkapital, ggf. abzüglich ausstehender Einlagen und eigener Anteile	Nennkapital, ggf. abzüglich ausstehender Einlagen und eigener Anteile
Von den Eigentümern über das Nennkapital hinaus eingebrachte Kapitalbestandteile und andere Sachverhalte, die als gebundene Kapitalrücklagen auszuweisen sind ³⁸	Gebundene Kapitalrücklagen	Gebundene Kapitalrücklagen
Von den Eigentümern über das Nennkapital hinaus eingebrachte Kapitalbestandteile (nicht gebundene Kapitalrücklagen)	Nicht gebundene Kapitalrücklagen	Nicht gebundene Kapitalrücklagen
Sonstige Eigenkapitalinstrumente (z.B. Genussrechte, stille Einlagen etc.)	Sonstige Eigenkapitalinstrumente (evtl. mit näherer Bezeichnung)	Sonstige Eigenkapitalinstrumente (evtl. mit näherer Bezeichnung)

³⁶ Dies ist dann ohne Widerspruch zu den IFRS möglich, wenn die IFRS die frühere Umgliederung nicht verpflichtend verlangen, sondern als Wahlrecht vorsehen; die Regelung in IAS 19.BC 100 ist als Wahlrecht gestaltet.

³⁷ Vgl. § 224 Abs. 3 lit. A UGB.

³⁸ Vgl. § 229 Abs. 4 UGB.

Erwirtschaftete Gewinne, die auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften in eine gebundene Rücklage einzustellen sind	Gesetzliche bzw. gesellschaftsvertragliche Rücklage	Gesetzliche bzw. gesellschaftsvertragliche Rücklage
Erwirtschaftete Gewinne, die freiwillig in eine Rücklage eingestellt wurden	Freie Gewinnrücklagen	Freie Gewinnrücklagen
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (OCI)	–	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (OCI)
Periodengewinn einschl. Gewinnvortrag	Bilanzgewinn	Bilanzgewinn

Die Tabelle zeigt, dass sich die nach dem UGB erforderlichen Eigenkapitalposten auch in einem IFRS-Jahresabschluss darstellen lassen. Als zusätzlichen Posten enthält die IFRS-Bilanz das (kumulierte) sonstige Ergebnis (OCI). Inhaltlich und damit auch bei Ermittlung des für die Ausschüttung in Frage kommenden Betrages ergeben sich bei den einzelnen Posten folgende Unterschiede:

- Kosten im Zusammenhang mit Eigenkapitaltransaktionen: Nach den IFRS sind solche Kosten erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen, nach dem UGB sind sie erfolgswirksam zu erfassen. Die Kapitalrücklagen im IFRS-Jahresabschluss weisen daher einen um diese Transaktionskosten geringeren Betrag und das ausschüttbare Ergebnis einen im selben Ausmaß höheren Betrag auf als im UGB-Jahresabschluss.
- Vergleichbare Unterschiede können auch aus Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. Verschmelzungen) entstehen, wenn diese zwischen Unternehmen erfolgen, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen (common control transactions).
- Soweit gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Rücklagen aus dem Ergebnis zu bilden sind (wie z.B. gemäß § 229 Abs. 6 UGB), unterscheidet sich die im IFRS-Jahresabschluss gebildete Rücklage von jener nach dem UGB durch die unterschiedliche Berechnungsbasis (z.B. 5 % des IFRS- vs. des UGB-Jahresergebnisses). Bei einer vollständig dotierten gesetzlichen Rücklage entfällt dieser Unterschied. Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 5.7.
- Der Unterschiedsbetrag in der Summe aus freien Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn entspricht den kumulierten Ergebnisunterschieden (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag nach dem UGB und Gewinn oder Verlust nach den IFRS) aus der Anwendung der IFRS- im Vergleich zu den UGB-Rechnungslegungsmethoden.

Kein Unterschied besteht in den Posten Nennkapital und eigene Anteile (bzw. bei gemeinsamer Betrachtung der Posten Nennkapital, eigene Aktien und Kapitalrücklagen, wenn nach dem UGB die eigenen Aktien auf diese Posten aufgeteilt werden).

Beim kumulierten sonstigen Ergebnis (OCI) handelt es sich um die im IFRS-Jahresabschluss nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Gewinne und Verluste. Nach dem UGB sind solche Buchungen nicht zulässig. Zur Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem sonstigen Ergebnis (OCI) siehe Abschnitt 4.4.4.

Der für eine Ausschüttung in Frage kommende Betrag (vor Ausschüttungssperren) entspricht im IFRS- wie auch im UGB-Jahresabschluss dem Bilanzgewinn zuzüglich der freien Gewinnrücklagen und der freien Kapitalrücklagen. Der konkret ausgewiesene Bilanzgewinn ist im IFRS-Jahresabschluss wie auch im UGB-Abschluss durch die Bildung bzw. Auflösung dieser Rücklagen gestaltbar.

Im Gegensatz zur Darstellung im UGB-Jahresabschluss erfolgt die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen nach den IFRS nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern durch unmittelbare Umgliederung der Beträge zwischen den betroffenen Bilanzposten. Eine mit dem UGB vergleichbare Transparenz ist dabei dennoch gegeben, weil IAS 1 (bzw. IFRS 18) die verpflichtende Darstellung einer Eigenkapitalüberleitungsrechnung verlangt, in der solche Umgliederungen klar ersichtlich sind.

4.4.7. Ermittlung des ausschüttbaren Betrages

Der ausschüttbare Betrag zu einem bestimmten Bilanzstichtag ist bei Einhaltung der oben dargestellten Gliederung des Eigenkapitals statisch, d.h. aus der Bilanz ableitbar. Ausgangswert ist der Bilanzgewinn, der sich aus dem Gewinnvortrag, der Auflösung bzw. Bildung nicht gebundener Rücklagen und dem Jahresergebnis zusammensetzt. Die Überleitungsrechnung auf den ausschüttbaren Betrag durch Berücksichtigung der Ausschüttungssperren setzt dabei grundsätzlich auf dem Bilanzgewinn auf. Die Ausschüttungssperren können aber auch so formuliert sein, dass eine Ausschüttung des Bilanzgewinns insoweit möglich ist, als in Höhe der Ausschüttungssperre jederzeit auflösbare Rücklagen bestehen bleiben.³⁹

Diese statische Ermittlung ist zu jedem Abschlussstichtag durchzuführen. Eine dynamische, von der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Fortschreibung des ausschüttbaren Betrages ist nicht erforderlich.

4.4.8. Darstellung der Überleitung zum ausschüttbaren Betrag

Innerhalb des Regulator-Option-Ansatzes kommen mehrere Modelle zur konkreten Darstellung der Überleitungsrechnung zur Ermittlung des ausschüttbaren Betrages in Frage:

1. Die direkte Überleitungsrechnung
2. Die indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren
3. Die indirekte Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne

Bei der *direkten Überleitungsrechnung* besteht eine gänzliche Entkoppelung zwischen bilanzieller Gewinnermittlung (Bilanzrecht) und Ausschüttungsbemessung (Gläubigerschutz im Sinne des Gesellschaftsrechts). Sie stellt daher keine „Bereinigungsrechnung“ i.e.S. dar. Solche Modelle kommen typischerweise dann in Betracht, wenn das Gesellschaftsrecht wie im anglo-amerikanischen Raum nicht an den Jahresabschluss anknüpft, sondern zwei parallel laufende Gewinnermittlungssphären und damit ein Nebeneinander von Gesellschaftsrecht und Bilanzrecht bestehen. Demgegenüber greift im österreichischen System der institutionelle Gläubigerschutz: Ausschüttungsbeschränkende Mechanismen sind Instrumente des Gesellschaftsrechts, die unmittelbar auf die Gewinnermittlung im Jahresabschluss aufsetzen. Weil die direkte Überleitungsrechnung solche Mechanismen nicht kennt, kommt sie als Lösungsansatz im österreichischen Rechtsumfeld nicht in Frage.

Die *indirekte Überleitungsrechnung* dockt – wie § 235 UGB – an einen nach den Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Bilanzgewinn an und verlangt, dass bestimmte vom Gesetzgeber festgelegte Ergebniskomponenten zum Zweck des Gläubigerschutzes nicht als Ausschüttung an die Anteilseigner gelangen dürfen. Dies kann entweder mit Hilfe von Ausschüttungssperren, die in einer außerbilanziell geführten Nebenrechnung Berücksichtigung finden (*indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren*), oder in Form einer direkt im Abschluss dargestellten Rücklage (*indirekte Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgespernte Gewinne*) erfolgen.

Die *indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren* ist nicht Teil des Jahresabschlusses und wird i.d.R. auch nicht in anderen Unternehmensberichten dargestellt. Die Ermittlung des ausschüttbaren Betrages obliegt der Unternehmensleitung und dessen Prüfung dem Aufsichtsrat (bzw. wenn kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, den Gesellschaftern). Eine Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgesehen. Eine unzutreffend (vor allem zu hoch)

³⁹ Vgl. dazu beispielsweise die aktuelle Formulierung in § 235 Abs. 2 UGB.

ermittelte und/oder durchgeführte Ausschüttung kann allerdings ab Bekanntwerden des Ausschüttungsvorschlages zu einer Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs. 2 UGB führen.

Bei der *indirekten Überleitungsrechnung mittels Rücklage für ausschüttungsgesperrte Gewinne* erfolgt die Darstellung der nicht ausschüttbaren Gewinnanteile direkt im Jahresabschluss. Dazu werden die nicht für eine Ausschüttung in Frage kommenden Gewinne aus dem Bilanzgewinn in eine separat innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesene ausschüttungsgesperrte Rücklage umgegliedert und damit der Ausschüttung entzogen. Soweit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Verluste bestehen (siehe Abschnitt 4.4.4.), müsste ein diesen Verlusten entsprechender Betrag ebenfalls aus dem Bilanzgewinn in die ausschüttungsgesperrte Rücklage umgegliedert werden. Die Ausschüttungsbemessung ist damit in den Prozess der Abschlusserstellung integriert und unterliegt dadurch neben der Prüfung durch den Aufsichtsrat auch der Abschlussprüfung. Darüber hinaus führt diese Methode zu einem Informationsgewinn gegenüber dem Status quo: Der ausschüttbare Betrag (Bilanzgewinn), die zum Bilanzstichtag potenziell für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Rücklagen sowie die ausschüttungsgesperrten Gewinne sind unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich.

4.5. Zusammenfassung und Empfehlung

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass auch ein IFRS-Jahresabschluss zu einem der UGB-Rechtslage vergleichbaren Gläubigerschutz führen kann. Dazu ist keine Rückrechnung des ausschüttbaren Betrages auf denselben Betrag, der sich bei einem UGB-Abschluss ergeben hätte, erforderlich. Eine vergleichbare Gläubigerschutzqualität kann dadurch erreicht werden, dass neben den nach den IFRS nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Beträgen bestimmte, vor allem nicht realisierte und mit Unsicherheit behaftete Gewinne der Ausschüttung mittels Ausschüttungssperre entzogen werden. Wir empfehlen dazu eine taxative Aufzählung dieser IFRS-Ausschüttungssperren. Darüber hinaus sollte die Gliederung des Eigenkapitals im IFRS-Jahresabschluss über die (sehr wenigen) Vorschriften der IFRS hinaus auch jene Posten enthalten, die im UGB-Jahresabschluss verpflichtend vorgesehen sind.

Zur Herleitung des ausschüttbaren Betrages kommen sowohl die indirekte Überleitungsrechnung mittels Ausschüttungssperren als auch die indirekte Überleitungsrechnung mittels ausschüttungsgesperrter Rücklage in Frage. Für die Darstellung als ausschüttungsgesperrte Rücklage spricht die damit verbundene höhere Transparenz der Ermittlung des ausschüttbaren Betrages. Dieser kommt auf Grund der größeren Anzahl von Ausschüttungssperren bei einem IFRS-Jahresabschluss eine höhere Bedeutung zu.

5. Wechselwirkungen mit anderen Bestimmungen

5.1. Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auf andere Regelungsbereiche

Der Jahresabschluss stellt nicht nur die Grundlage für die Steuer- und die Ausschüttungsbemessung dar, sondern auch für andere gesetzliche Bestimmungen, die auf die Werte des Jahresabschlusses zurückgreifen. Bei Zulassung der IFRS für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen sich aus einer solchen Maßnahme ergeben. Im Zuge unserer Diskussion haben wir dazu folgende wesentliche Bestimmungen identifiziert:

- Verlustanzeigepflicht gemäß § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG
- Kennzahlen nach § 23 f. URG

- Angaben zum negativen Eigenkapital gemäß § 225 Abs. 1 UGB
- Insolvenztatbestand nach § 67 IO
- Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)
- Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)

Wie im Bereich der Ausschüttungsbemessung (siehe Abschnitt 4.) besteht auch bei diesen gesetzlichen Bestimmungen das Ziel, dass sie durch die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss in ihrer beabsichtigten Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Anders als bei der Ausschüttungsbemessung geht es bei diesen Bestimmungen nicht um einen unmittelbaren Vermögensabgang bei der Gesellschaft (ausgenommen das Verbot der Einlagenrückgewähr), sondern um die (Früh-)Erkennung möglicher Unternehmenskrisen.

5.2. Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG

Bei einem Verlust in der Höhe des halben Grund- bzw. Stammkapitals haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und diese darüber zu informieren. Bei einer GmbH sind die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Zweck der Bestimmung ist eine rechtzeitige Information der Gesellschafter, damit sie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz ergreifen können. Die Verpflichtung gilt auch unterjährig und damit ohne Vorliegen eines formellen Jahresabschlusses. Die entsprechende Information ist in diesem Fall aus den Büchern der Gesellschaft abzuleiten.

Die für diese Insolvenzprophylaxe relevanten Eckdaten sind das Grund- bzw. Stammkapital und der Verlust. Während das Grund- bzw. Stammkapital einen von den Rechnungslegungsgrundsätzen unabhängigen Betrag darstellt, ist die Höhe des Verlusts von den für dessen Ermittlung angewendeten Rechnungslegungsmethoden abhängig. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Verlust auf Basis der konkret angewendeten (UGB-)Rechtslegungsgrundsätze oder – bei unterjähriger Ermittlung – zumindest der unternehmensrechtlichen GoB vor Augen hatte und damit ein Anknüpfen an einen IFRS-Jahresabschluss zu einem abweichenden Ergebnis führen würde. Andererseits kann argumentiert werden, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechtslegungsgrundsätze erfolgt, die Verlustermittlung nach diesen Grundsätzen eine vergleichbare Indikatorwirkung hat und damit keine Anpassung erforderlich wäre. Für diese „vereinfachte“ Berechnung spricht auch, dass der Verlust nicht zwingend aus einem formell aufgestellten Jahresabschluss abgeleitet werden muss. Damit könnte das Abstellen auf den IFRS-Jahresabschluss bzw. auf die „IFRS-GoB“ als vertretbar angesehen werden.

Einen alternativen Lösungsansatz stellt die Anpassung des IFRS-Ergebnisses um die erfolgswirksamen Beträge aus den IFRS-Ausschüttungssperren (siehe Abschnitt 4.) sowie um das kumulierte sonstige Ergebnis (OCI) dar (siehe Abschnitt 4.4.4.). Damit hätten beispielsweise in der IFRS-Gesamtergebnisrechnung erfasste nicht realisierte oder unsichere Gewinne keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestands in § 36 GmbHG.

5.3. Kennzahlen nach § 23 und § 24 URG

Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) geht von der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs aus, wenn die Eigenmittelquote eines Unternehmens weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (§ 22 URG), und knüpft an diese Vermutung bestimmte Verpflichtungen und Haftungsfolgen für die gesetzlichen Vertreter. Auch Zweck dieser Bestimmungen ist die Schaffung eines Auslösers für erforderliche Maßnahmen bei ungünstiger Geschäftsentwicklung und damit die Insolvenzprophylaxe.

Zur Ermittlung der Kennzahlen legen § 23 und § 24 URG fest, welche konkreten Posten eines UGB-Abschlusses in die Berechnung einzubeziehen sind. Diese konkreten Definitionen führen bei einem IFRS-Jahresabschluss ins Leere, weil die IFRS kein genaues Gliederungsschema für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeben. Darüber hinaus können sich die im IFRS-Jahresabschluss enthaltenen Beträge auf Grund der unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätze wesentlich von jenen in einem UGB-Abschluss unterscheiden. Ein Beispiel dafür sind die unterschiedlichen Kriterien für die Definition von Eigen- bzw. Fremdkapital gemäß IAS 32 und AFRAC 40. Daher ist die Frage zu klären, inwieweit vom IFRS-Jahresabschluss abgeleitete Kennzahlen den Gesetzeszweck erfüllen bzw. anzupassen sind. Bei näherer Betrachtung kann dabei zwischen der formalen Herleitung (der Berechnung der Kennzahlen) und der materiellen Wirkung unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden unterschieden werden.

Formale Herleitung der Eigenmittelquote und der Schuldentilgungsdauer

§ 23 URG definiert die Eigenmittelquote als Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB) sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 UGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen, ergibt. Diese Definition ließe sich inhaltlich ohne wesentliche Probleme auf eine IFRS-Bilanz übertragen, weil der Inhalt der einzelnen Posten (gesamtes Eigenkapital bzw. gesamtes Kapital abzüglich geleisteter Anzahlungen) i.d.R. unmittelbar aus der IFRS-Bilanz ableitbar ist.

Dies gilt auch für die fiktive Schuldentilgungsdauer: Die in § 24 Abs. 1 URG enthaltenen Verweise auf die UGB-Bilanzposten Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 B UGB) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 C UGB) und die im Unternehmen verfügbaren flüssigen Mittel und sonstige Wertpapiere (Aktiva nach § 224 Abs. 2 B III Z 2 und B IV UGB) sind ebenfalls aus dem IFRS-Jahresabschluss ableitbar.⁴⁰ Die gesetzliche Bestimmung zur Ermittlung des Mittelüberschusses in Abs. 2 enthält keine Verweise auf spezifische Abschlussposten, sondern eine inhaltliche Definition der Rechengröße; diese ist daher auch aus einem IFRS-Jahresabschluss ableitbar.

Die nach § 225 Abs. 6 UGB mit den Vorräten verrechenbaren Anzahlungen sind im IFRS-Jahresabschluss verpflichtend von den Vorräten abzusetzen. Bei den Saldierungsbestimmungen bestehen darüber hinaus keine wesentlichen Unterschiede zwischen UGB und IFRS. Insgesamt erscheint die formale Herleitung der URG-Kennzahlen aus einem IFRS-Jahresabschluss daher ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich.

Materielle Wirkung der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Unterschiede zwischen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem UGB und den IFRS führen auch zu materiellen Abweichungen in den URG-Kennzahlen. Beispielsweise kann der IFRS-Jahresabschluss auf Grund der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte oder der Neubewertung von Anlageimmobilien eine höhere Eigenkapitalquote ausweisen oder die unterschiedliche Bilanzierung eines Agios bzw. Disagios („Nettoausweis“ im IFRS- vs. „Bruttoausweis“ im UGB-Jahresabschluss) die Bilanzsumme vermindern. Daher gilt es zu überlegen, ob bzw. inwieweit eine Anpassung der auf Basis des IFRS-Jahresabschlusses ermittelten Kennzahlen erforderlich ist.

Möglicher Lösungsansatz 1: Sinngemäße Anwendung der URG-Kennzahlen ohne weitere Überleitungen

⁴⁰ Eine Unschärfe kann sich bei den Rechnungsabgrenzungsposten (§ 224 Abs. 3 D) ergeben, weil diese im IFRS-Konzernabschluss in den Verbindlichkeiten enthalten sind; allerdings würde ihre Einbeziehung in die Verbindlichkeiten zu einer höheren Schuldentilgungsdauer führen und wäre daher im Hinblick auf die Zielsetzung der Bestimmung unproblematisch.

Bei dieser Lösung könnte der Gesetzgeber bei Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss das URG um eine Bestimmung ergänzen, die festlegt, dass die Ermittlung der Kennzahlen bei einem IFRS-Jahresabschluss „sinngemäß“ wie bei einem UGB-Abschluss zu erfolgen hat. Dies könnte die Herleitung der Kennzahlen ausreichend klarstellen; eine Berücksichtigung der materiellen Unterschiede erfolgt in diesem Lösungsansatz nicht. Für eine solche Lösung spricht, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt, die daraus abgeleiteten Kennzahlen eine dem Status quo vergleichbare Indikatorwirkung haben.

Möglicher Lösungsansatz 2: Sinngemäße Anwendung der URG-Kennzahlen mit zusätzlichen Überleitungen

Um die Werte der aus einem IFRS-Jahresabschluss berechneten URG-Kennzahlen näher an jene der aus einem UGB-Jahresabschluss berechneten Kennzahlen heranzuführen, könnte der Gesetzgeber neben der sinngemäßen Ableitung aus dem IFRS-Jahresabschluss bestimmte Überleitungen der Berechnungsbasis für die URG-Kennzahlen festlegen. Beispielsweise wäre es möglich und mit überschaubarem Aufwand verbunden, bei Ermittlung der Eigenmittelquote den Zähler und den Nenner um die ausschüttungsgesperreten Beträge zu vermindern. Ähnliche Korrekturen könnten bei Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer erfolgen.

Trotz der strengen Vorgaben für die Berechnung der URG-Kennzahlen und der Konsequenzen, die an deren Erreichen oder Verfehlen geknüpft sind, erscheint deren Berechnung auf Basis eines selektiv übergeleiteten IFRS-Jahresabschlusses zweckentsprechend, wenngleich in Abhängigkeit von den zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsgrundsätzen das Ergebnis der Kennzahlenberechnung nicht ident sein wird.

5.4. Angaben zum negativen Eigenkapital

Als weiterer Frühwarnindikator ist gemäß § 225 Abs. 1 UGB im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss führt zu einem abweichenden Eigenkapital, das nach den IFRS noch einen positiven Wert und bei einem UGB-Abschluss einen negativen Wert ausweisen könnte. Darüber hinaus besteht nach den IFRS keine dem § 225 Abs. 1 UGB vergleichbare Angabeverpflichtung. Zur Verhinderung eines Informationsverlusts gegenüber dem UGB-Abschluss müsste der Gesetzgeber bei einem IFRS-Jahresabschluss daher entsprechende zusätzliche Anforderungen festlegen. Dabei ist zwischen dem „Auslöser“ (d.h. dem Vorliegen eines negativen Eigenkapitals) und den erforderlichen Angaben zu unterscheiden.

Für die *Ermittlung des Eigenkapitals* und damit des „Auslösers“ können die bereits im Abschnitt 5.2. für die Maßnahmen nach § 36 GmbHG bzw. § 83 AktG angestellten Überlegungen herangezogen werden: Einerseits kann auch in diesem Fall argumentiert werden, dass bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensrechnung auf Basis der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt, die Verlustermittlung nach diesen Grundsätzen eine funktionsadäquate Indikatorwirkung entfaltet, so dass keine Anpassung erforderlich wäre. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass mit Inkrafttreten von AFRAC 40 eine Kapitalzufuhr nach dem UGB tendenziell eher als Eigenkapital zu qualifizieren ist als nach den IFRS. Andererseits kommt als alternativer Lösungsansatz auch hier eine Anpassung des IFRS-Eigenkapitals um die erfolgswirksamen Beträge aus den zusätzlichen Ausschüttungssperren sowie um das kumulierte sonstige Ergebnis (OCI) in Betracht. Zusätzlich müsste noch eine Korrektur des Eigenkapitals um eventuell bestehende Unterschiede aus der zwischen UGB und IFRS differierenden Eigenkapitaldefinition erfolgen.

Die nach dem UGB erforderlichen *Angaben* müsste der Gesetzgeber durch eine im UGB verankerte zusätzliche Angabeverpflichtung festlegen. Alternativ könnte die Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss auch dafür genutzt werden, die Angabeverpflichtung zum negativen Eigenkapital auch im UGB neu zu überdenken. Sie könnte dabei durch andere dem Regelungszweck vergleichbar dienliche Informationsvorgaben ersetzt werden. Eine solche Lösung wäre beispielsweise eine verpflichtende Angabe der Unternehmensleitung zur Fortführungsannahme im Jahresabschluss.⁴¹

5.5. Insolvenztatbestand nach § 67 IO

Ein Insolvenzverfahren ist nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) zu eröffnen, sondern bei juristischen Personen und kapitalistischen Personengesellschaften auch bei Erfüllung des Tatbestands der Überschuldung (§ 67 IO). Zur Feststellung der rechnerischen Überschuldung ist ein Vermögensstatus zu Liquidationswerten zu erstellen, d.h. Aktiva und Passiva werden zu Liquidationswerten – unter Einbeziehung der stillen Reserven und der stillen Lasten – angesetzt.⁴² Diese Werte entsprechen weder den nach dem UGB noch den nach den IFRS ermittelten Beträgen. Die Anwendung von IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen im Jahresabschluss erfordert somit keine gesetzlichen Anpassungen der Insolvenzordnung.

5.6. Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs. 1 GmbHG bzw. § 52 AktG)

Das Verbot der Einlagenrückgewähr legt fest, dass den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft nur der Anspruch auf den nach dem Jahresabschluss als Überschuss der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn zusteht. Darüber hinausgehende Rückzahlungen sind ausschließlich im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung zulässig.

Die Festlegung des ausschüttbaren Betrages ist in Abschnitt 4. behandelt. Bei Einhaltung der dort vorgeschlagenen (und letztendlich im Gesetz verankerten) Bestimmungen sollte es definitionsgemäß zu keiner Verletzung dieses Verbots kommen.

5.7. Gebot der Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 229 Abs. 6 UGB)

Zur Herstellung eines vergleichbaren Gläubigerschutzniveaus ist auch bei einem IFRS-Jahresabschluss eine gesetzliche Rücklage zu bilden. § 229 Abs. 6 UGB verlangt, in die gesetzliche Rücklage einen Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht hat.

Die Obergrenze der gesetzlichen Rücklage ergibt sich demnach aus dem Nennkapital, das im IFRS- und im UGB-Abschluss mit demselben Betrag ausgewiesen ist. Unterschiede zwischen einem nach dem UGB und einem nach den IFRS aufgestellten Jahresabschluss ergeben sich daher auf Grund des unterschiedlichen Jahresüberschusses ausschließlich in der Zuführungsphase. Nach vollständiger Ansammlung der Rücklage sind die angesammelten Beträge ident. Kein Unterschied besteht auch dann, wenn auf Grund des Vorhandenseins ausreichender gebundener Kapitalrücklagen keine zusätzliche gesetzliche Rücklage zu bilden ist.

⁴¹ Ein solches „viability statement“ verlangt z.B. der UK Corporate Governance Code (2024); vgl. Financial Reporting Council, UK Corporate Governance Code (2024), Provision 31.

⁴² Vgl. Leitfaden Fortbestehensprognose – Gemeinsame Stellungnahme KWT, WKO, KMU-Forschung Austria, März 2016, Ende des Abschnitts 2.

Eine Anpassung des IFRS-Jahresergebnisses zur Herstellung identer Beträge auch während der Zuführungsphase erscheint aus unserer Sicht jedoch nicht erforderlich, weil ein IFRS-Abschluss tendenziell zu einer früheren Ergebnisrealisierung und damit zu einer schnelleren Ansammlung der Rücklage führt, was den beabsichtigten Gläubigerschutz daher jedenfalls gewährleistet.

6. Übergangsbestimmungen und Rückkehr zum UGB-Abschluss

Für die Umstellung des Jahresabschlusses von UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze sind bestimmte, über die Regelungen in IFRS 1 hinausgehende gesetzliche Bestimmungen erforderlich. Während IFRS 1 die nach den IFRS zulässige Vorgangsweise (einschl. Vereinfachungsmöglichkeiten) regelt, müssten die zusätzlichen Bestimmungen festlegen, wie der aus der Umstellung entstehende Unterschiedsbetrag im Eigenkapital des IFRS-Jahresabschlusses zu behandeln ist. Aus unserer Sicht sollte dieser Unterschiedsbetrag – soweit er nicht bereits im (kumulierten) sonstigen Ergebnis (OCI) enthalten ist – in eine gesonderte Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage wäre dann nach Maßgabe der Realisierung bzw. Tilgung der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden direkt in die freien Gewinnrücklagen umzugliedern.

Da Jahresabschlüsse, die nach den IFRS aufgestellt sind, für die Steuerbemessung irrelevant sind, sind steuerliche Übergangsvorschriften für die aus der Umstellung entstehenden Unterschiedsbeträge im Eigenkapital nicht erforderlich. Allenfalls könnte der Steuergesetzgeber explizit normieren, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des der Umstellung vorangegangenen UGB-Jahresabschlusses in der nach der Umstellung erstmals zu erstellenden Steuerbilanz beibehalten werden müssen (Bilanzidentität und Bilanzkontinuität für steuerliche Zwecke).

Auch für eine mögliche spätere Rückkehr zur UGB-Bilanzierung sind bestimmte Regeln erforderlich. Der sich aus der Rück-Umstellung von den IFRS auf das UGB ergebende Unterschiedsbetrag im Eigenkapital müsste – anders als bei Umstellung vom UGB auf die IFRS – sofort im Rahmen der „UGB-Eröffnungsbilanz“ den jeweils zutreffenden Eigenkapitalposten zugeordnet werden. Dabei müsste sich die Zuordnung daran orientieren, wie sie sich aus den dahinterliegenden Sachverhalten ergäben hätte, wäre auch in der Vergangenheit nach dem UGB bilanziert worden.

7. Überlegungen zum Anwendungsbereich des Wahlrechts

Das Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Jahresabschluss kann entweder sämtlichen oder nur bestimmten rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften eingeräumt werden. Ein Blick auf andere EU-Staaten zeigt, dass ein Teil der Mitgliedstaaten das Wahlrecht nur Gesellschaften einräumt, die in einen verpflichtenden oder freiwilligen IFRS-Konzernabschluss einbezogen sind.⁴³ In eine ähnliche Richtung geht die aktuelle Diskussion in Deutschland. Der Vorteil dieser Variante ist, dass den von der „Doppelgleisigkeit“ betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung offensteht und andere Unternehmen keinem faktischen Zwang zur Anwendung der IFRS unterliegen.⁴⁴ Dieser Ansatz würde allerdings bestimmte Gesellschaften, für die ein Jahresabschluss nach den IFRS sinnvoll wäre (z.B. grenzübergreifend finanzierte Start-ups), von der IFRS-Anwendung ausschließen. Darüber hinaus

⁴³ Folgende Mitgliedstaaten knüpfen die Anwendung der IFRS im Jahresabschluss an die Konzernzugehörigkeit bzw. das Vorliegen eines IFRS-Konzernabschlusses: Dänemark, Kroatien, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechien und Ungarn.

⁴⁴ Vgl. den in Fn. 3 angeführten Bericht.

würde das Wahlrecht entfallen, wenn das nach den IFRS bilanzierende Unternehmen aus dem Konzernverbund ausscheidet.

Eine mögliche Vorgangsweise wäre auch eine stufenweise Einführung des Wahlrechts: In einem ersten Schritt könnte das Wahlrecht für in einen Konzernabschluss nach IFRS einbezogene Unternehmen gelten. Dies würde eine Analyse der Auswirkungen der Zulassung der IFRS für den Jahresabschluss ermöglichen und eine Grundlage für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Ausweitung schaffen. Bei positiver Beurteilung könnte das Wahlrecht auf sämtliche rechnungslegungspflichtige Gesellschaften ausgedehnt werden.